Abrechnung

einer

Zahlung des Schuldners auf mehrere Geldschulden

nach gemeinem Rechte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen Juristen-Fakultät

der

Großherzoglichen Universität Rostock i. M.

vorgelegt von

Walther Jung,

Gerichtsreferendar.

1894.

Inhaltsangabe.

Litteraturangabe.

Arndts, Ritter v. Arnsberg, Lehrbuch der Pandekten. 9. Aufl. Stuttgart 1877.
Averanius, Interpretationum iuris libri quinque, Tom. I. Lugduni 1751.
Baron, Pandekten. 7. Aufl. Leipzig 1890.
Berner, Verrechnung von Zahlungen. Imputation de paiements. Appropriation of payments. Diss. Göttingen 1892.
Beyer, Wie gestaltet sich nach gem. R. die Abrechnung einer vom Schuldner mehrerer Forderungen ohne nähere Bestimmung gezahlten Summe? Diss. Erlangen 1888.
Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. Bd. II. 1. Abtlg. Erlangen 1879.
Brunnemannus, Commentarius in leges Pandectarum. Francofurti 1683.
v. Buchholtz, Juristische Abhandlungen aus dem Gebiet des heutigen römischen Rechts. Nr. 28. Königsberg 1833.
Carpzow, Responsa iuris. Lipsiae 1658.
Cohn, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. III. Leipzig 1885.
Cuiacius, Observationes. Tom. II. op. priorum. Neapel 1722.
Dernburg, Pandekten. Bde. I, II. Berlin 1892.
" Pfandrecht. Bd. II. Leipzig 1864.
" Preußisches Privatrecht. Bd. II. 3. Aufl. Halle 1862.
Donellus, Commentarii de iure civili. Tom. IV. cura Sc. Gentilis. Francofurti 1595.
Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. Leipzig 1887.
Förster, Preußisches Privatrecht, bearbeitet von Eccius. 6. Aufl. Bd. I. Berlin 1892.
Fritz, Erläuterungen zu v. Wening-Ingenheims Lehrbuch des gem. Civilrechts. Freiburg 1839.
Funke, Beiträge zur Erörterung praktischer Rechtsmaterien. Nr. 4. Chemnitz, 1830.
Göschen, Vorlesungen über das gem. Civilrecht, herausgegeben von Errleben. Bd. II. 2. Abtlg. Göttingen 1839.
Gruchot, Lehre von der Zahlung der Geldschuld. Berlin 1871.
Hartmannus Pistoris, Quaestionum iuris tam Romani quam Saxonici liber III. Lipsiae 1621.
Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon. Bd. X. Leipzig 1856.
Henrici, in Iherings Jahrbüchern. Bd. XIV. Jena 1875.
v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gem. Civilrechts. Bd. II. 2. Abtlg. Leipzig 1847.
v. Keller, Pandekten, herausgegeben von Friedberg. Leipzig 1861.
Lenz, Studien und Kritiken. Greifswald 1847.
" in Strickhorsts Juristischer Wochenschrift. 1847.

Leyserus, Meditationes ad Pandectas. Vol. VII. Editio III. Lipsiae 1744.
Mevius, Decisiones. Francofurti 1681.
Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. 3. Aufl. 2. Teil. Halle 1840.
Muellerus, Observationes. Lipsiae 1793.
Mittag, De solutione quae fit ab eo, qui ex pluribus causis debitor alterius existit. Diss. Rostock 1795.
Puchta, Pandekten, besorgt von Rudorff. 10. Aufl. Leipzig 1866.
Pufendorfius, Observationes. Tom. II. Hannoverae 1848.
Römer, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. XXIII, 1878.
v. Savigny, System des römischen Rechts. Bd. III. Berlin 1840.
Schweppe, Das römische Privatrecht, fortgesetzt von Mejer. Bd. III. Göttingen 1831.
Seuffert, Praktisches Pandektenrecht. Bd. I. 4. Aufl. Würzburg 1860.
„ Blätter für Rechtsanwendung. Bd. XXXIV.
Sintenis, Das praktische gem. Civilrecht. Bd. II. 2. Aufl. Leipzig 1861.
Spies (praeside Hildebrand), De imputatione soluti ex pluribus nominibus. Altorfii 1727.
Steiner, in Scherings Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. II. 1862.
Struckmann, in Iherings Jahrbüchern. Bd. XV. Jena 1876.
Thibaut, System des Pandektenrechts. Bd. II. 8. Aufl. Jena 1834.
Unger, in Grünhuts Zeitschrift. Bd. XV. Wien 1888.
Unterholzner, Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, herausgegeben von Huschke. Bd. I. Leipzig 1840.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. Marburg 1869.
Voetius, Commentarius ad Pandectas. Tom. II. Editio VI. Hagae-Comitum 1731.
Voigtel, in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts. Bd. III. Leipzig 1849.
van de Water, Observationes iuris Romani. Traiecti-Batavorum 1713.
Weigel, Quaenam ex pluribus causis debitis exstinguatur, si non sufficit ad omnes exstinguendas quod pervenerit ad creditorem? Diss. Marburg 1855.
v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. Bd. II. 4. Aufl. München 1831.
Wiesandius, Opuscula. Lipsiae 1782.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bde. I. II. 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1891.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, (citiert R. G.) Bd. XXIX.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, (citiert R. O. H. G.) Bde. V, XI, XXIII, XXIV, XXV.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten. Bde. I, X, XV, XVIII, XXI, XXVIII.

Einleitung.

§ 1. Rechtliche Natur der Zahlung.

Wie das bürgerliche Leben überhaupt, so verbindet auch die deutsche Rechtssprache[1]) mit dem Wort „Zahlung" gewöhnlich den Begriff der Abtragung einer Geldschuld durch die Leistung einer Geldsumme.[2]) Die Zahlung dient also der Tilgung einer Geldschuld.[3]) Besteht nun nur ein einziges derartiges Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß gerade diese Geldschuld durch eine geleistete Zahlung getilgt wird, selbst wenn bei dem Zahlungsgeschäft eine Bestimmung über den Zweck desselben nicht getroffen ist. Wohl aber können dann leicht Zweifel darüber entstehen, welche Geldschuld getilgt sei, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger mehrere Geldschulden schuldet und eine von ihm geleistete Zahlung nun nicht zur Deckung aller seiner Verbindlichkeiten ausreicht. Die Verschiedenheit der mehreren Forderungen wird nämlich häufig einen Widerstreit der Interessen des Gläubigers und des Schuldners zur Folge haben, beispielsweise, wenn nur für einige der mehreren Schuldverhältnisse Pfänder oder Bürgen bestellt oder Zinsen versprochen sind, oder wenn einzelne Forderungen früher der Verjährung unterliegen als andere.

Aufgabe der folgenden Erörterungen soll es nun sein, an den einzelnen denkbaren, kasuistischen Möglichkeiten die Grundsätze des römischen Rechts über die Abrechnung einer Zahlung des Schuldners auf mehrere Geldschulden zu entwickeln. Aller=

---

[1]) L. 49. D. de sol. et lib. 46,3. — Windscheid § 342, Anm. 1. — Unterholzner S. 461. — Koch S. 559. — Endemann S. 538. u. a.

[2]) Im weiteren Sinne versteht man unter „Zahlung" jede Erfüllung einer Verbindlichkeit in der Absicht, diese dadurch zu tilgen. Vgl. Gruchot S. 7.

[3]) „Solutorische Zahlung". — Die „obligatorische Zahlung", d. h. die Geldübereignung in der Absicht, dem Empfänger die übertragene Geldsumme zu kreditieren, also ein Schuldverhältnis zu begründen, scheidet aus der vorliegenden Betrachtung aus. Ebenso die Hingabe einer Geldsumme donandi animo.

dings haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Corpus juris der Rechtswissenschaft von jeher ein reiches Arbeitsfeld geboten.[1]) Ein besonderes Verdienst hat sich Hartmann Pistoris um die Lehre über die Verrechnung von Zahlungen erworben,[2]) welches schon von einem so hervorragenden Juristen wie Benedikt Carpzow[3]) voll gewürdigt wurde.[4]) Seine Ansicht bildete die Grundlage für alle folgenden Arbeiten über diese Frage, bis zu der Schrift von Funke.[5]) Neuerdings[6]) haben Henrici und Struckmann dieses Thema zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht. Aber auch heut noch scheint es an einer klaren Unterscheidung und Würdigung der einzelnen Fälle zu fehlen und dadurch auch eine nicht immer zutreffende Auffassung der römischen Quellen veranlaßt zu sein.

Die Zahlung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft,[7]) bestehend in der Hingabe und Hinnahme von Geld oder geldgleichen Papieren zum Zwecke der Tilgung einer bestimmten Geldschuld.[8]) Die Entscheidung der in der Wissenschaft und Praxis bestrittenen Frage, ob nun die Zahlung selbst ein Vertrag sei[9]) oder nur einen solchen zur Erfüllung bringe,[10]) ist für das vorliegende Thema von keiner Bedeutung und kann daher hier übergangen werden. Unbestritten ist jedenfalls, daß das Zahlungsgeschäft in der übereinstimmenden Willenserklärung beider Teile beruht, daß die hingegebenen und entgegengenommenen Zahlungsmittel aus dem Vermögen des Einen in das Vermögen des Anderen übergehen sollen.[11]) Der bei der Zahlung beabsichtigte rechtliche Erfolg, der ihr gerade ihren besonderen juristischen Charakter verleiht, ist die Tilgung einer Geldschuld. Von den verschiedenen Erfordernissen des Zahlungsgeschäftes bedarf hier nur eines einer eingehenderen Betrachtung, da die rechtliche Auffassung bezüglich desselben von Wichtigkeit ist für die Stellungnahme zu wesent-

---

[1]) Dies hat insbesondere in der großen Unklarheit seinen Grund, an der gerade diese Vorschriften des römischen Rechts leiden. — Vgl. Donellus l. 16. c. 12 § 4: „Hic locus est, qui tractatur in l. 1 . . . ., sed ita perturbate et perplexe, ut difficile sit, certi aliquid, quod hic sequamur, ex his efficere."

[2]) Quaestionum l. 3 qu. 21., erschienen um d. J. 1579.

[3]) Im Jahre 1658.

[4]) „Solus Hartmannus Pistoris ordinem videtur observasse congruum et convenientem Responsis I. C. torum." L. 5. t. 9. resp. 103.

[5]) Erschienen 1830.

[6]) 1875 bezw. 1876.

[7]) Abgesehen von der Zahlung als einseitigen Handlung des Zahlenden.

[8]) Vgl. R. O. H. G. XXV, 133.

[9]) So die herrschende Meinung: Savigny S. 312. — Windscheid § 171 Note 3. — Struckmann S. 253. — Henrici S. 430. — Förster S. 572 und viele andere. Ferner R. O. H. G. XXIII, 143 — V, 155.

[10]) So Gruchot S. 12—15 und dort Citierte.

[11]) Henrici S. 430.

lichen Streitfragen in der Behandlung dieses Themas. Es ist dies das Erfordernis der Tilgungsabsicht, des animus solvendi.

Da die Zahlung ein auf Abtragung einer Geldschuld gerichtetes Rechtsgeschäft ist, so ist naturgemäß die Absicht, eine Verbindlichkeit zu tilgen, ein wesentliches Erfordernis zu einer vollwirksamen Zahlung. Wenn man sich aber auch hierüber allgemein klar ist, so ist man doch darüber verschiedener Ansicht, in welchem Umfange diese Absicht vorhanden sein müsse: ob nämlich der mit der Geldübereignung verbundene Wille überhaupt eine Schuld zu tilgen genüge; oder ob es erforderlich sei, daß diese Absicht übereinstimmend auf die Tilgung einer von vornherein ganz bestimmten Schuld gerichtet sein müsse. Man pflegt diese Frage auch so zu stellen: Wird das Zahlungsgeschäft perfekt durch die Geldübereignung verbunden mit dem animus solvendi ganz allgemein, oder aber gehört zur Perfektion die übereinstimmende Willensrichtung der Beteiligten auf die Tilgung einer bestimmten Schuld?

Henrici stellt den Satz auf[1]) die Zahlung ist ein vom übereinstimmenden Willen der Handelnden beherrschtes Rechtsgeschäft. Das ist ohne Zweifel wahr. Aber gerade wenn man dies bei Prüfung der aufgeworfenen Frage im Auge behält, muß man m. E. zu einem anderen Ergebnis gelangen als Henrici. Ist nämlich die Zahlung ein vom übereinstimmenden Willen der Handelnden abhängiges Rechtsgeschäft, so ist die notwendige Folge dieser Auffassung die, daß eine gültige Zahlung dann nicht vorhanden ist, wenn der Wille der Handelnden auseinandergeht. So lange nun der Eine diese, der Andere jene Schuld durch die Geldübereignung getilgt wissen will, so lange kann doch von einer Willenseinigung der Beteiligten nicht die Rede sein, und so lange wird auch der durch die Zahlung bezweckte Erfolg der Tilgung einer Verbindlichkeit nicht eintreten können. Demnach wird man auch noch nicht von einer Perfektion des Zahlungsgeschäfts reden dürfen. Diese kann folgerichtig doch erst eintreten, sobald Schuldner und Gläubiger auch über die zu tilgende Forderung einig sind. Die bloße Absicht, eine — ganz gleich welche — Schuld zu tilgen, genügt m. E. nicht.[2]) Wenn also Henrici weiter sagt,[3]) daß die Be-

[1]) S. 431. Henrici hebt zwar an dieser Stelle nicht ausdrücklich hervor, daß der Wille der Handelnden ein übereinstimmender sein müsse; es ergiebt sich dies aber aus seinen Ausführungen.

[2]) Vgl. Windscheid § 343 Note 2b: „So gut wie Konsens der Parteien erforderlich ist, daß das Gegebene und Empfangene überhaupt zum Zwecke der Tilgung eines Forderungsrechts und nicht zu einem anderen Zweck dienen soll, so gut ist Konsens darüber erforderlich, welches Forderungsrecht durch die Leistung des Schuldners getilgt werden soll." — Ebenso: Struckmann S. 253 — Voigtel S. 217 — Savigny S. 312 — Endemann S. 543 — Cohn S. 1017. — R. O. H. G. XXIV, 66 — XXV, 133.

[3]) A. a. O. — Vgl. auch Beyer S. 14 ff. u. A.

zeichnung eines zu tilgenden Schuldverhältnisses für den Begriff des Zahlungsvertrages nichts Wesentliches oder Notwendiges sei, so ist dies unzutreffend. Er begründet seine Ansicht damit, daß die Beteiligten ja wie jedem Vertrage so doch auch dem Zahlungsvertrage Bestimmungen über seine Ausführung hinzufügen könnten. Demnach stünde es auch lediglich in ihrer Willkür, gleichsam die Bestimmung zu treffen, das Zahlungsgeschäft solle ohne Verständigung über die zu tilgende Geldschuld perfekt sein. Es muß nun ohne weiteres zugegeben werden, daß Gläubiger und Schuldner bei der Geldübereignung beliebige Bestimmungen treffen und so auch die Bezeichnung einer bestimmten zu tilgenden Schuld einer späteren Einigung über die Verrechnungsfrage vorbehalten können, während sie vorläufig nur darüber einig sind, daß die übergebene Geldsumme der Tilgung irgend eines zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses dienen soll. Es muß aber auf das Entschiedenste die daraus gezogene Folgerung verworfen werden, daß durch diese Abmachung schon das Zahlungsgeschäft perfekt sei. Vielmehr liegt weiter nichts vor, als ein — allerdings die Beteiligten bindendes — Rechtsverhältnis, welches die Grundlage für die spätere Beendigung des Zahlungsgeschäfts bildet. Alle die der Zahlung innewohnenden Rechtswirkungen[1]) treten aber noch nicht ein, sondern erst wenn die Beteiligten sich nachher über die Abrechnung der Zahlung einig geworden sind.

Die gleiche Ansicht wird auch in einer Entscheidung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom Jahre 1878 ausgesprochen[2])
Es heißt daselbst:

> Der Appellations-Richter verkennt allerdings den rechtlichen Begriff der solutio, wenn er das objektive Moment des mechanischen Übergangs der nummi aus dem Vermögen des Gläubigers, wie geschehen, in den Vordergrund, und das subjektive Moment der Wissenschaft des Gläubigers in den Hintergrund stellt. Die solutio ist ein Rechtsgeschäft, welches die Erfüllung einer concreten Verbindlichkeit bezweckt; sie setzt also die erklärte Willensübereinstimmung des Gläubigers und Schuldners darüber voraus, daß durch die fragliche Leistung des Schuldners eine concrete, dem Schuldner dem Gläubiger gegenüber obliegende Verbindlichkeit getilgt werden soll. Die solutio ist also nicht perfekt, so lange der Gläubiger nicht weiß . . . daß die Hingabe zur Tilgung einer bestimmten Verbindlichkeit dieses bestimmten Schuldners erfolgte . . . . . so ist . . . . in Ermangelung des erforderlichen Konsenses die solutio nicht perfekt geworden.

Gleich hier mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Willensübereinstimmung keine ausdrückliche sein muß, sondern auch

---

[1]) Z. B. Befreiung des Bürgen.
[2]) XXIV, 66.

eine stillschweigende sein kann; sowie ferner, daß, wo es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Äußerung des Konsenses der Beteiligten über die spezielle Schuld zwar zu fehlen scheint, die Spezialkonsenstheorie doch, wie unten des näheren zu zeigen sein wird, keineswegs versagt.

Hauptteil.

Erster Abschnitt.

§ 2. Übereinstimmung des Schuldners und des Gläubigers über die zu tilgende Geldschuld.

Aus der rechtlichen Natur der Zahlung folgt der Grundsatz: Leistet ein Schuldner, der seinem Gläubiger mehrere Geldschulden schuldet, diesem eine Zahlung, welche nicht zur Deckung aller Schulden ausreicht, so ist diejenige Schuld getilgt, über deren Tilgung Schuldner und Gläubiger einig sind.[1]) Diese Regel findet sich zwar in den Quellen nirgends ausdrücklich aufgestellt. Sie ist aber selbstverständlich und läßt sich zudem aus andern Quellenstellen entnehmen.[2]) — Entsteht nun später bezüglich der Abrechnung ein Streit zwischen den Beteiligten, so ist also auf diese Abmachung zurückzugehen. Infolge der Willensübereinstimmung bei der Zahlung ist die Schuld sofort mit der Annahme der Geldleistung getilgt. Demzufolge ist das Übereinkommen einseitig unabänderlich. Wollte der Schuldner oder der Gläubiger nachträglich dem Abkommen zuwider eine Verrechnung vornehmen, so ist dies rechtlich unwirksam. Das geht auch aus l. 24. D. de sol. 46,3 hervor:

> (Ulpianus): Ubi fideiussor pro duobus dena fideiussit, obligatus est in viginti — — si quinque solverit, videamus quem ex reis relevet in quinque; erit ille relevatus de quo actum est —,—. Idem et si quindecim sint soluta, si quidem appareat, quid actum sit, in decem et aliunde quinque erunt relevata. —

Ulpian sagt also: man müsse beim Zweifel über die Verrechnung auf das zurückgehen, „quid actum sit"; und die Schuld sei ohne weiteres getilgt, auf die sich jene Abmachung bezog („erit ille relevatus, de quo actum est".) Ist dies aber der Fall, so kann von einer späteren einseitigen Änderung nicht

---

[1]) Steiner S. 211. — Gruchot S. 221.

[2]) Donellus sagt hierüber l. 16. c. 2. § 5: „Sit ergo hoc primum in hac re, sicut in caeteris, in quibus voluntate contrahentium quid geritur, ut in eo quod solutum est, cum quaeritur, in quam causam solutum habendum sit, videamus quid actum sit inter dantem et accipientem. Nam quod hic actum esse constabit, id, ut alibi, servandum est."

mehr die Rede sein. Daher ist denn auch ein ausdrücklicher Widerspruch des einen Teils gegen einen anderweitigen Verrechnungsmodus von Seiten des andern durchaus unnötig.[1]) — Aber auch eine nach Annahme der Zahlung getroffene Verabredung zwischen Gläubiger und Schuldner, daß eine andere Schuld als die vorher bestimmte als getilgt gelten solle, muß rechtlich unwirksam sein. Steiner meint zwar[2]), eine Verbindlichkeit könne mit beiderseitigem Willen „wieder hergestellt" werden. Dem ist nicht beizupflichten. Denn eine einmal bezahlte Schuld ist und bleibt getilgt; sie kann rechtlich unmöglich wieder aufleben, nachdem sie im Augenblick der Zahlung zu bestehen aufgehört hat.[3]) Denn „in perpetuum sublata obligatio restitui non potest".[4]) Ein derartiges Abkommen zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten würde juristisch nur die Bedeutung haben, der Begründung einer neuen Schuld von gleichem Charakter und mit gleichem Inhalt wie die getilgte. Indeß ist nicht zu leugnen, das vielfach zwar der ökonomische Erfolg dieser juristischen Konstruktion derselbe wäre, wie wenn die alte Schuld wieder auflebte. Niemals aber wird die Vereinbarung der Beteiligten bewirken können, daß auch die rechtlichen Folgen der Tilgung einer Schuld wieder ins Leben treten. Der durch die Zahlung der Schuld befreite Bürge bleibt befreit; die für die frühere Schuld bestellte Hypothek bleibt erloschen.

Ist also vom Schuldner auf die mehreren Schulden gezahlt, ohne daß alle getilgt sind, so ist die Fragstellung vom Standpunkt der Spezialkonsenstheorie aus stets diese: Über welche Schuld ist Einigung der Parteien erfolgt? oder, anders ausgedrückt: Wird es nach erfolgter Zahlung fraglich, welche von den mehreren Schulden getilgt ist, so ist es stets die, über welche Einigung erfolgt ist. Die Einigung setzt Angebot und Annahme voraus. Möglich ist es, daß Schuldner und Gläubiger sich bereits vor dem Zahlungsgeschäft geeinigt haben. Dieser Fall bedarf einer besonderen Erörterung nicht. In der Regel wird aber die Einigung bei der Zahlung selbst stattfinden. Die kann indeß auch über das Zahlungsgeschäft hinausgerückt sein.

Zweiter Abschnitt.

Das individualisierte Angebot des Schuldners.

§ 3. Bestimmung des Schuldners im allgemeinen.

Aus dem Wesen der Zahlung als eines Aktes der vom Zahlenden seinen Ausgang nimmt, folgt, daß zunächst der

---

[1]) Gruchot S. 221.
[2]) S. 211.
[3]) R. G. XXIX, 113 — Koch S. 582. 583. — Weigel S. 13.
[4]) L. 98. § 8. D. h. t.

Schuldner es in der Hand haben müsse, diejenige seiner mehreren Schulden zu bezeichnen, welche durch die Zahlung getilgt sein soll, d. h. der Schuldner individualisiert seine Zahlung, indem er die zu tilgende spezielle Schuld benennt.

Als einschlägige Gesetzesstellen sind dabei folgende in Betracht zu ziehen:

c. 1. C. de solut. 8,43:

In potestate eius est, qui ex pluribus contractibus pecuniam solvit, tempore solutionis exprimere, in quam causam reddat.

l. 1. D. h. t. 46,3:

(Ulpianus), Quotiens quis debitor ex pluribus causis unum debitum solvit, est in arbitrio solventis dicere quod potius debitum voluerit solutum, et quod dixerit id erit solutum; possumus enim certam legem dicere ei, quod solvimus; —

l. 101. eod.:

Paulus respondit .... cum debitor solvit pecuniam, in potestate eius esse commemorare, in quam causam solveret, — —

l. 102. § 1. eod:

(Scaevola) ....., Respondi, si, qui dabat, in sortem se dare dixisset, usuris non debere proficere.

l. s. § 1. eod:

(Ulpianus). Si duos quis dederit fideiussores, potest ita solvere, ut unum liberet.

Diese Gesetzesstellen betonen, was sich aus der Natur der Sache ergiebt, daß nämlich der Schuldner dem Zahlungsangebot eine individuelle Richtung auf eine der mehreren Schulden geben kann.[1]) Es entspricht dies nur der allgemeinen Regel, daß derjenige, der eine Leistung zu machen hat, dieser auch als „rei suae moderator et arbiter“,[2]) ihre Bestimmung anweisen — legem suae rei dicere — könne, soweit er nicht anderweit gebunden ist.

Die individualisierende Erklärung des Schuldners kann sowohl eine ausdrückliche, wie eine stillschweigende sein. Die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke „dicere“ und „exprimere“ scheinen auf eine ausdrückliche Erklärung hinzudeuten. Eine solche wird zwar die Regel bilden. Dennoch wird sich nicht leugnen lassen, daß dann, wenn sich aus anderen Umständen die Absicht des Schuldners unverkennbar ergiebt, man diese stillschweigende Erklärung als eine rechtlich wirksame betrachten darf.[3]) Ist z. B. ein Schulder, der seinem Gläubiger mehrere Geldschulden schuldet,

---

[1]) Dernburg, Pandekten § 55 Anm. 22; Pfandr. S. 22. — Henrici Seite 431.

[2]) Averanius l. 5. c. 32. § 1.

[3]) Sintenis § 103. Anm. 12.

von Gerichtswegen zur Zahlung einer Summe von 111 Mk. 99 Pfg. an diesen verurteilt worden und er übersendet nun jenem genau diese Summe durch Postanweisung, aber ohne nähere Bestimmung, so wird man den Gläubiger nicht für berechtigt halten dürfen, ebendiese Summe anderweit zu verrechnen. — Das gleiche wird man annehmen müssen, wenn z. B. ein Schuldner von mehreren Geldschulden die eine in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen verpflichtet ist, und nun gerade den erforderlichen Betrag in der bestimmten Münzsorte ohne weitere Angabe berichtigt.

Es kann auch die Absicht des Schuldners die sein und sein Angebot so wirksam werden müssen, daß er auf alle Schulden eine Teilzahlung machen will. Freilich braucht der Gläubiger diese nicht anzunehmen. Er kann sie aber annehmen und angenommen haben.

Hat nun aber der Schuldner, wie es ihm ja freisteht, bei der Zahlung sein Angebot dahin präzisiert, welche der mehreren Geldschulden durch seine Leistung getilgt werden soll, so sagt die oben citierte l. 1. D. h. t. ganz allgemein:[1]) „et quod dixerit, id erit solutum". Es ist selbstverständlich und darum auch hier nicht besonders hervorgehoben, daß die bloße einseitige Bezeichnung der zu tilgenden Forderung von Seiten des Schuldners nicht genügt, diese zu tilgen.[2]) Dazu bedarf es zunächst einmal der Annahme des Gläubigers. Insofern also erleidet das „id erit solutum" der l. 1. eine selbstverständliche Ausnahme. Immerhin ist die Tragweite dieser Worte und zumal ihr Verhältnis zur l. 2. D. h. t. sehr bestritten. Die l. 2. lautet folgendermaßen:

> .... dum in re agenda hoc fiat, ut vel creditori liberum sit non accipere vel debitori non dare, si alio nomine exsolutum quis eorum velit. —

Betrachtet man diese Stelle einerseits und jene oben citierten andererseits, so scheinen sie sich vollkommen zu widersprechen.[3]) Auf der einen Seite wird anscheinend dem Schuldner ein unbedingtes Recht gewährt, zu bestimmen, welche von mehreren Geldschulden durch seine Zahlung getilgt sein soll („et quod dixerit, id erit solutum"), sodaß der Gläubiger diese der Bestimmung gemäß anzunehmen verbunden sei: — auf der andern Seite wird gesagt, es stehe dem Gläubiger frei, die Zahlung nicht anzunehmen („creditori liberum sit non accipere"), womit ihm also das Recht gegeben wird, die Tilgung der Schuld auch wider den Willen und trotz der Bestimmung des Schuldners zu verhindern. Jenes unbedingte Recht des Schuldners widerspricht dieser Willensfreiheit des Gläubigers. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs ist auf verschiedene Weise versucht worden.

---

[1]) Ebenso c. 1. C. de solut. 8,43; sowie l. 101, § 1. D. h. t. — u. a. m.

[2]) Struckmann S. 254.

[3]) Vgl. die längeren Ausführungen bei Funke S. 191 ff.

Hartmann Pistoris[1]) und seine Anhänger[2]) legen das Hauptgewicht auf das „quod dixerit id erit solutum“ nebst den Parallelstellen. Sie meinen, es würde hier ein unbedingtes, schrankenloses Recht des Schuldners statuiert, dergestalt, daß der Gläubiger bei Weigerung der Annahme unmittelbar in moram accipiendi gerate und der Schuldner zur Deposition berechtigt sei. So sagt Hartmann Pistoris:

> Integrum tamen nihilominus ei [sc. debitori] sit, in causa a se expressa (si hoc mallet) perseverare et creditorem ad solutionem accipiendam cogere.

Um nun aber den oben gedachten bei dieser Auffassung sich ergebenden Widerspruch zu beseitigen, leugnet man jeglichen Zusammenhang des Fragment 2 mit dem Anfang des Fragment 1 und bezieht also das „creditori liberum sit non accipere“ nur auf die zweite Hälfte der l. 1., welche von der electio des Gläubigers in Ermangelung einer Bestimmung des Schuldners handelt. Demgemäß kommt man zu der Ansicht: Der Gläubiger habe ein Recht, die Annahme der Zahlung zu verweigern nur dann, wenn der Schuldner nichts über die Verrechnung bestimmt habe,

> haec non accipiendi libertas ad eum casum restringenda sit, quo debitor suo tempore plane non elegerat, sed simpliciter solverat — atque ita eligendi arbitrium ad creditorem translatum fuerat, ut propterea mirum non sit, cur liberum sit ei non accipere.[3])

Diese Ansicht wird durch eine ganze Reihe von Gründen von Funke[4]) und Henrici[5]) m. E. durchaus richtig widerlegt.

Bereits hier mag folgendes Argument gegen jene Ansicht Erwähnung finden: Der Schluß des Fragments 2: „si quis alio nomine exsolutum velit,“ ist bei obiger Auslegung vollkommen unberücksichtigt geblieben. Denn den Worten: „creditori liberum sit non accipere“ ist zur Erläuterung beigefügt: Wenn der eine diese, der andere jene Forderung bezahlt wissen will. Also: Dem Gläubiger steht frei, die Annahme der Zahlung zu verweigern, wenn er mit der Bestimmung des Schuldners nicht einverstanden ist. Wie man bei diesem Wortlaut der l. 2. die Freiheit des Gläubigers, die angebotene Zahlung zurückzuweisen, auf den

---

[1]) l. 2. qu. 21. §§ 4. 5.

[2]) Vor allen Carpzow l. 5. t. 9 resp. 103 §§ 4. 5. — Vgl. auch Müller Tom. VI. Obs. 879. — Von Neueren Seuffert, Pandektenrecht § 284.

[3]) Hartmann Pistoris a. a. O. § 5. — Vgl. auch Buchholz S. 352 Anm. 10. — Fritz S. 392 Anm. 88 ist derselben Ansicht, muß aber selbst zugeben, es sei bei dieser Lage der Sache auffallend, daß in fr. 2 h. t. bemerkt wird, der Schuldner könne die Zahlung unterlassen, wenn er mit dem Gläubiger über diesen Punkt nicht einig werde.

[4]) A. a. O. S. 195.

[5]) A. a. O. S. 438 ff.

Fall beschränken will, wo der Schuldner überhaupt keine Bestimmung getroffen hatte, ist unerfindlich.

Die bisher erörterte Ansicht hält — ausgehend von einem unbedingten Recht des Schuldners, seiner Zahlung eine Bestimmung anzuweisen, den Gläubiger für verpflichtet, die ihm unter Bezeichnung der zu tilgenden Forderung angebotene Zahlung anzunehmen, wenn er sich nicht in Empfangsverzug setzen wolle. Derselben steht die jetzt herrschende Ansicht[1]) gegenüber, dahingehend, daß in l. 1 zu Anfang und in l. 2 keinesfalls die „gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten" zwischen Gläubiger und Schuldner geregelt werden sollten, da bei dieser Auffassung die oben citierten Stellen einen unvereinbaren Widerspruch bieten: Die Worte: „et quod dixerit, id erit solutum" stellen nicht die in ihnen gefundene Regel auf, daß die Erklärung des Schuldners, eine bestimmte Forderung tilgen zu wollen, eine unabweisbare Verbindlichkeit für den Gläubiger begründe, die angebotene Zahlung anzunehmen. Würde der Gläubiger bei einer Mehrheit von Forderungen verpflichtet sein, jede Zahlung in der vom Schuldner beliebten Weise anzunehmen, so widerspräche dies dem allgemeinen Grundsatz, daß der Gläubiger in gewissen bestimmten Fällen zur Verweigerung der Annahme einer Zahlung berechtigt sei. Man kann doch unmöglich den Gläubiger schlechter stellen wollen, nur deswegen, weil er mehrere Forderungen hat, und ihm in diesem Falle ein Recht nicht zuerkennen, welches ihm als Gläubiger einer einzelnen Schuld unbezweifelt zusteht. Man würde dadurch den Schuldner, der ex pluribus causis dem Gläubiger verpflichtet wäre, ein Recht einräumen, welches ihm, wenn er ex una causa haftete, sicherlich nicht zustünde. Eine derartige Verbesserung der Rechtslage des Schuldners einerseits und eine solche Verschlechterung der Stellung des Gläubigers andererseits ist durchaus unbegründet. — Umgekehrt darf aber ebensowenig aus den Worten: „creditori liberum sit non accipere" ein unbedingtes Recht des Gläubigers hergeleitet werden, die Annahme der angebotenen Zahlung zu verweigern. Das würde wieder dem Grundsatz widersprechen, daß der Schuldner bei ungerechtfertigter Weigerung des Gläubigers, die Zahlung anzunehmen, dennoch die Tilgung derselben durch gerichtliche Hinterlegung herbeizuführen berechtigt sei. — Man wird also nicht annehmen dürfen, daß durch die erwähnten apodiktischen Aussprüche des fr. 1 und des fr. 2 bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten für Gläubiger und Schuldner haben aufgestellt werden sollen. Man wäre doch dann zum mindesten in die Notwendigkeit versetzt, dieselbe mit den für die Lehre vom

[1]) Vertreten von Henrici S. 440. — Struckmann S. 254. — Funke S. 198 (in Einzelheiten abweichend) — Weigel S. 9 — u. A.

Verzuge geltenden Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen und sie zu dem Behuf auf das dadurch gebotene Maß zu beschränken. Aber auch eine solche Beschränkung würde nicht nur dem Wortlaut der Gesetze einen nicht zu rechtfertigenden Zwang anthun, sondern sie würde auch jeglichen Grundes entbehren, so lange sich ohne eine solche Einschränkung die angezogenen Quellenstellen auf einfache und natürliche Weise in Einklang bringen lassen.

Was bedeuten nun aber jene sich scheinbar widersprechenden Quellenstellen? Sicherlich nichts anderes, als den ganz allgemein gehaltenen Erfahrungssatz: es sei das natürliche Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, daß der Schuldner seiner Zahlung eine Bestimmung anweisen könne, und daß dem Gläubiger freistünde, ein Zahlungsangebot nicht anzunehmen, ebenso wie dem Schuldner, es beliebig zurückzuziehen.[1]) Die Frage aber, inwieweit der Schuldner berechtigt sei, den Gläubiger zur Annahme der Zahlung zu verpflichten oder sich seiner Schuld durch Hinterlegung zu entledigen,[2]) gelangt an dieser Stelle garnicht zur Erörterung und ist durchaus eine Sache für sich. Vielmehr wird von Ulpian vorausgesetzt, daß die Annahme der Zahlung durch den Gläubiger bereits erfolgt sei, und nunmehr die Frage beantwortet, welche Schuld durch die geleistete Zahlung getilgt sei.[3])

Behält man dies im Auge, so ergiebt das „et quod dixerit, id erit solutum“ den ganz einfachen und natürlichen Sinn: Bezeichnet der Schuldner bei der Zahlung eine bestimmte Schuld, auf die sie verrechnet werden soll, so ist eben diese Schuld getilgt, vorausgesetzt natürlich, daß sich die Zahlung durch Annahme derselben von Seiten des Gläubigers vollzieht. Nur durch Empfangnahme der Zahlung wird die vom Schuldner getroffene Bestimmung für den Gläubiger bindend. Ebenso interpretiert auch schon Donell[4]) jene Worte, indem er dazu bemerkt: „Sed hoc ita est, si ista demonstratione solutum creditor accipiat.“ — Wie nun l. 2 erläuternd hinzufügt, steht es im freien Belieben des Gläubigers das Zahlungsangebot zurückzuweisen, wenn er eine andere Art der Abrechnung für angebracht erachtet. Dann wird auch natürlich nicht die Schuld getilgt sein, die der Schuldner bezeichnete. Diese Handlungsfreiheit des Gläubigers ist durchaus unbeschränkt. Daher ist denn allerdings wohl möglich, daß seine Weigerung ihn in Verzug versetzt und den Schuldner zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigt, wenn nämlich die Voraussetzungen des Verzuges vorliegen. Dann

[1]) Funke S. 198.
[2]) So Hartmann Pistoris, Carpzow, Fritz u. A.
[3]) So Henrici S. 442 — Steiner S. 213 — Weigelt S. 9 — Mevius VII dec. 211.
[4]) L. 16 c. 12 § 5.

muß er natürlich für die Folgen seines Handelns einstehen.[1]) Immerhin tritt selbst in diesen Fällen die Tilgung der vom Schuldner benannten Forderung nicht mit dem Augenblick der Bestimmung der Schuld noch mit dem der ungerechtfertigten Zurückweisung der Zahlung ein, sondern erst im Augenblick der Vornahme der Hinterlegung. Thatsächlich ist also der Gläubiger immer in der Lage, die Tilgung der vom Schuldner bezeichneten Schuld bei der Zahlung verhindern zu können. — Auch sind durchaus nicht alle Zahlungsangebote des Schuldners objektiv geeignet, den Gläubiger in Annahmeverzug zu versetzen. Es wird ja in mehreren Gesetzesstellen ausgesprochen, daß der Schuldner ganz unbeschränkt die Forderung bezeichnen darf, die durch seine beabsichtigte Zahlung getilgt werden soll, z. B. auch eine noch nicht fällige Schuld, eine Kapitalschuld vor den rückständigen Zinsen. Die Weigerung aber, eine solche nicht obligationsmäßige Zahlung anzunehmen, würde doch zweifelsohne den Gläubiger nicht in Empfangsverzug versetzen können. Und doch wird auch eine solche Schuld ohne weiteres getilgt sein, wenn der Gläubiger die Leistung angenommen hat. Nur die Annahme der Zahlung macht die Bestimmung des Schuldners zu einer bindenden. Eine dieser Bestimmung nicht entsprechende Abrechnung ist infolgedessen ausgeschlossen. Die Erklärung des Schuldners hat also nur die Bedeutung einer Offerte und es ist völlig irreführend von einem Bestimmungsrecht des Schuldners überhaupt zu sprechen.

Es ergiebt sich also einzig und allein folgendes als der Sinn der sich scheinbar widersprechenden Textesworte der l. 1 und der l. 2.[2]) Der Schuldner kann beliebig die Schuld bestimmen, die er getilgt wissen will. Die Bezeichnung des zu tilgenden Schuldverhältnisses verpflichtet den Gläubiger nicht zur Annahme des Zahlungsangebots. In der Benennung liegt für ihn kein Hindernis, den Zahlungsantrag zurückzuweisen. Dann hat er zwar die Folgen zu tragen, aber die vom Schuldner bezeichnete Schuld ist nicht getilgt. Nimmt er dagegen die benannte Zahlung an, so ist die bezeichnete Schuld dadurch getilgt. Der Gläubiger ist nicht befugt die von ihm angenommene Zahlung nunmehr der Bestimmung zuwider zur Verrechnung zu bringen. Die Folgen der Annahme bezw. der Zurückweisung treten natürlich nur dann ein, wenn dem Gläubiger die Individualisierungserklärung des Schuldners bei Annahme bezw. Zurückweisung der Leistung bekannt waren oder bekannt sein mußten. Ist das nicht der Fall, so liegt es so, als wäre ein individualisiertes Angebot nicht gestellt.

---

[1]) Sintenis S. 395 Anm. 12 — Heimbach S. 369 Anm. 17.

[2]) Struckmann S. 254. — Henrici S. 432. — Beyer S. 15. — Sintenis S. 395. Anm. 12. — Heimbach S. 369. Anm. 17.

§ 4. Schranken für die Bestimmung des Schuldners.

Es ist ersichtlich, daß in dem bisher nicht erörterten Falle, wo der Gläubiger die Annahme der Zahlung verweigert, die Bestimmung der zu tilgenden Geldschuld nicht, wie sonst der vollen Willkür des Schuldners überlassen bleiben darf. Eine so weitgehende Befugnis des Schuldners würde zu einer durchaus unberechtigten Verletzung und Gefährdung der Interessen des Gläubigers führen. Daher erhebt sich die Frage: Welche Grenzen muß das Angebot des Schuldners einhalten, um den Gläubiger, wenn er die Annahme verweigert, in Empfangsverzug versetzen und die Tilgung der benannten Forderung durch gerichtliche Hinterlegung dennoch herbeiführen zu können? Es ist falsch die Antwort auf diese Frage, wie früher vielfach geschah, in l. 1 z. A. und l. 2 zu suchen. Vielmehr findet die hier aufgeworfene Frage ihre Beantwortung sowohl in den allgemeinen Grundsätzen der Zahlung als auch in einzelnen folgenden Entscheidungen des Pandektentitels.

I. Damit die individualisierende Bestimmung des Zahlungsangebots dem Gläubiger keinen Grund zur Verweigerung der Annahme gewähre, muß dieselbe folgenden drei Erfordernissen genügen: Die Bestimmung des Schuldners darf sich nicht auf Tilgung einer noch nicht fälligen Schuld richten; seine Zahlung darf ferner nicht als Teilzahlung erscheinen; und ebenso ist der Gläubiger berechtigt, eine Zahlung aufs Kapital vor Berichtigung der rückständigen Zinsen zurückzuweisen.[1])

1. Es ist möglich, daß einer zu leistenden Zahlung eine Zeitbestimmung im Interesse des Gläubigers hinzugefügt ist, sodaß dieser die noch nicht fällige Zahlung zurückweisen kann ohne in Verzug zu geraten.[2]) Die Bestimmung des Schuldners darf sich also nicht auf die Tilgung einer in diesem Sinn noch nicht fälligen Schuld beziehen.[3])

2. Ebensowenig ist der Gläubiger mehrerer Forderungen zur Vermeidung des Verzuges gehalten eine Zahlung anzunehmen, welche sich rechtlich als Teilzahlung charakterisieren würde. Denn es wird in den Quellen wiederholt ausgesprochen,[4]) daß wegen der vielen Nachteile, die eine Teilzahlung mit sich zu bringen pflegt, niemand wider seinen Willen durch seinen Schuldner zur Annahme einer Teilzahlung gezwungen werden könne. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn nur ein Teil einer Ver-

---

[1]) Gruchot S. 222.
[2]) Sintenis S. 154, 395. Anm. 12.
[3]) A. A. Berner S. 12.
[4]) L. 3. D. fam. hercisc. 10,2 — l. 41 § 1. D. de usur. 22,1 — c. 9. C. de solut. 8,43.

bindlichkeit unstreitig ist[1]) — auf diesen Teil dürfte also der Schuldner die Verrechnung bestimmen — und wenn sonst im Einzelfall die Gesetze dem Schuldner eine Teilzahlung gestatten.[2]) In allen andern Fällen muß immer der Schuldner ein totum debitum als Zahlung anbieten.[3]) Scheinbar widerspricht dem die oben citierte l. 5. § 1. D. h. t., wo es heißt, daß jemand der 2 Bürgen gestellt hat, so zahlen kann, daß er den einen befreit. Geht man nämlich von der Annahme aus, daß beide Bürgen für dieselbe Forderung bestimmt sind,[4]) so ließe sich aus dieser Stelle allerdings schließen, daß der Gläubiger zur Annahmeverweigerung einer Teilzahlung bei einer Mehrheit von Forderungen nicht berechtigt sei. Denn würde diese eine Schuld durch die Zahlung vollständig getilgt, so müßten damit ja auch beide Bürgen ihrer Verpflichtung überhoben sein.[5]) Doch es ergiebt sich aus anderen Gründen, daß jene Voraussetzung unrichtig ist, daß vielmehr der Jurist von zwei Forderungen handelt, deren jede durch Bürgschaftsstellung gesichert ist, und nun sagt, daß der Schuldner die Wahl habe, welche von beiden er tilgen wolle. Denn einmal ist aus den Gesetzesworten selbst kein Beweis für die gegenteilige Ansicht zu entnehmen; ferner aber würden ja vor allem durch eine Abschlagszahlung ohne weiteres beide Bürgen befreit,[6]) sofern dem nicht eine besondere Vereinbarung entgegenstünde. Das ist aber hier nicht der Fall.[7]) Mithin liefert diese Stelle auch keinen Beweis dafür, daß der Gläubiger zur Abrechnung einer Teilzahlung wider seinen Willen genötigt werden könne.

3. In engem Zusammenhange mit der vorigen steht die oben erwähnte dritte Schranke für die freie Bestimmung des Schuldners über die zu tilgende Geldschuld; der Gläubiger braucht sich nicht eine Zahlung des geschuldeten Kapitals vor Deckung der rückständigen Zinsen gefallen zu lassen.[8]) Ueber

---

[1]) L. 21. D. de reb. cred. 12,1. — Doch wird diese Ausnahme vielfach nicht anerkannt; vgl. Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Teil 3, 1830. S. 417 ff.

[2]) Vgl. l. 85 § 5. D. de V. O. 45,1. — Zurückweisung einer Teilzahlung ist stets ausgeschlossen bei Wechselschulden. W. O. Art. 38. — So gewährte der Jüngste Reichsabschied von 1654 § 172 ff. die Teilzahlung infolge der durch den 30jährigen Krieg herbeigeführten Verarmung.

[3]) Steiner S. 214. — Sintenis § 103, Note 12. — Heimbach S. 370. — Spies S. 8.

[4]) So anscheinend auch Hartmann Pistoris l. 2. qu. 21. § 1.

[5]) Dies erkennend will Brunnemann Com. ad. D. 46,3. der auch annimmt, daß beide Bürgen für dieselbe Forderung bestellt sind, die Entscheidung Ulpians nur auf den Fall beziehen: „quando habent beneficium divisionis vel ipso iure pro parte fideiusserunt.“

[6]) v. d. Water II c. 6.

[7]) Steiner S. 214.

[8]) Mevius VII, dec. 211.

die Tragweite dieser Bestimmung gehen die Ansichten weit auseinander. Zunächst muß erwähnt werden, daß Hartmann Pistoris [1]) das Vorhandensein dieser Schranke überhaupt leugnet.[2]) Er sagt in konsequenter Durchführung seiner oben [3]) dargelegten Ansicht ausdrücklich: [4])

. . . si is qui solvit, sortem se dare dixisset, in usuras referre creditor non poterit . . .

Er meint also, es träten unmittelbar die Folgen des Verzuges ein, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung auf das Kapital verweigerte, ohne Rücksicht darauf, ob noch Zinsen ausstehen, wenn nur die Kapitalschuld vollständig angeboten werde. Er beruft sich auf l. 102 § 1 D. h. t. und c. 21. C. de usur. 4,32. Beide Stellen können aber m. E. seine Behauptung nicht rechtfertigen. Die l. 102 § 1 lautet:

(Scaevola) Cum de sorte debita constaret, de usura litigatum esset, novissime ex appellatione pronuntiatum est, solutas quidem usuras non repeti, in futurum vero non deberi. Quaero, pecunia data utrum usuris cedere deberet, quod petitor defenderat, an vero sorti proficeret. Respondi: si qui dabat in sortem se dare dixisset usuris non debere proficere.

Der Schluß dieser Stelle entscheidet sich allerdings für Anrechnung der Zahlung auf das Kapital vor den noch ausstehenden Zinsen. Indeß darf man die letzten Worte nicht aus ihrem Zusammenhang herauslösen. Vielmehr unterliegt es kaum einem Zweifel, daß für die Anrechnung zunächst auf die Kapitalforderung nur deshalb entschieden wird, weil der Schuldner die Zahlung auf das Kapital anbot und der Gläubiger sie schlechthin annahm.[5]) t

Ebensowenig gewährt die c. 21. C. de usur. der Ansich Hartmann Pistoris eine Stütze. Die c. 21 hat folgenden Wortlaut:

Si usuras praestari pignore dato convenerat, et in continenti, postea vel ante, propter quod debitum solutionem feceras, non designasti, habeat creditor in usuras tibi accepto ferendae solutae quantitatis facultatem.

Hartmann Pistoris glaubt hieraus e contrario schließen zu dürfen: habe der Schuldner also eine Zahlung angeboten mit der erklärten Absicht dadurch eine Kapitalschuld zu tilgen, so

---

[1]) l. 2. qu. 21. § 1.

[2]) Ebenso Berner S. 28. — Anscheinend auch Seuffert, Pandekten § 284 bei N. 2.

[3]) S. 15 ff.

[4]) A. a. O.

[5]) Mevius a. a. O.: „at non aliter id adsequitur, quam id recipiente et consentiente creditore.“ — Vgl. auch Mittag § 4.

würde sich der Gläubiger den Folgen des Verzuges aussetzen, wenn er eine dementsprechende Abrechnung verweigern würde. Aber diese Folgerung ist unberechtigt. Aus dieser Stelle läßt sich e contrario nur der Schluß ziehen: Hat der Schuldner seine Zahlung zur Deckung einer concreten Schuld individualisiert, der Gläubiger dieselbe aber ohne Widerspruch angenommen, so ist in der Annahme eine Einwilligung zu der Bestimmung des Schuldners zu finden, und er ist nun in der Folge nicht mehr berechtigt derselben zuwiderzuhandeln.[1])

Die Meinung also, daß der Gläubiger nicht berechtigt sei bei Vermeidung des Verzuges eine ihm zur Tilgung der Kapitalschuld angebotene Zahlung zurückzuweisen, während noch rückständige Zinsen vorhanden sind, dürfte in den Quellen ihre Rechtfertigung nicht finden. Es wird daher jetzt ganz allgemein gelehrt, daß der Gläubiger durch die Grundsätze bezüglich des Annahmeverzuges nicht angehalten sei, eine Zahlung auf das Kapital anzunehmen, so lange noch ausstehende Zinsen zu berichtigen sind.[2]) Nur über die juristische Begründung dieser Ansicht herrscht Meinungsverschiedenheit. Buchholtz[3]) meint, unter Berufung auf Funke[4]), der Gläubiger könne deshalb zur Annahme des Kapitals, wenn noch Zinsen ausstehen, nicht genötigt werden, weil mit bezahlter Kapitalschuld seine Forderung auf die Zinsen erlösche.[5]) Dem ist zu erwidern, daß durchaus nicht immer mit Bezahlung der Kapitalschuld die Forderung auf die Zinsen erlischt, dies vielmehr nur der Fall ist bei Zinsen, welche auf keinem besonderen Zinsversprechen begründet sind: Demzufolge glaubt Sintenis[6]) folgendermaßen unterscheiden zu müssen: Beruhe die Zinsschuld nicht auf einer besondern Obligation, sondern könnten die Zinsen nur mit dem Kapital zusammen gefordert werden, so könne dem Gläubiger allerdings die Zahlung des Kapitals nicht aufgenötigt werden, weil dies nur eine Teilzahlung der ganzen Schuld sein würde.[7]) Beruhten aber die Zinsen auf einem besonderen Versprechen, so seien auch

---

[1]) So auch Mittag § 4.

[2]) Wenn er eine Zahlung auf „Kapital und Zinsen" angenommen hat, soll er nach l. 5 § 3 D. h. t. doch auf die Zinsen zuvörderst abrechnen dürfen, „quaeritur si quis ita caverit debitori, „in sortem et usuras se accipere" utrum pro rata et sorti et usuris decedat, an vero prius in usuras et, si quid superest, in sortem. Sed ego (Ulpianus) non dubito, quin haec cautio „in sortem et in usuras" prius usuras admittat, tunc deinde, si quid superfuerit, in sortem cedat."

[3]) S. 352.

[4]) S. 202 ff.

[5]) So auch Donell l. 16. c. 12. § 17.

[6]) S. 395 Anm. 12.

[7]) Diese Begründung schießt über ihr Ziel hinaus. Der Gläubiger müßte doch dann auch die Zahlung auf die Zinsen ablehnen dürfen, da ja darin auch eine Teilzahlung läge.

die verfallenen ein besonderes debitum und es stehe dem Schuldner nichts entgegen, das Kapital allein und zuerst zu zahlen; der Gläubiger dürfe dessen Annahme ohne Zinsen nicht versagen. — Diese Scheidung zwischen besonders versprochenen Zinsen und solchen aus keiner besonderen Obligation ist m. E. auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Einfluß. Vielmehr dürfte die Ansicht von Funke und Buchholz in ihrem Resultat — nicht aber in der juristischen Begründung desselben — anzuerkennen sein, dahingehend, daß der Gläubiger stets die Zahlung auf die Kapitalschuld vor Tilgung der noch ausstehenden Zinsen ablehnen darf, ohne in Verzug zu geraten. Hierfür ist folgende Erwägung maßgebend gewesen. Das Angebot auf die Kapitalschuld vor Tilgung der Zinsschuld verletzt die bona fides. Zinsen haben die Bedeutung und Bestimmung, ein Äquivalent zu sein für die Nutzung des Kapitals. Es entspricht den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft, zuvörderst das Äquivalent, das aufgelaufen ist, abzuführen, ehe die Kapitalschuld getilgt wird. Es wäre somit eine Verletzung der natürlichen Billigkeit, wenn der Gläubiger gegen diese Grundsätze ordentlicher Wirtschaft zur Vermeidung der Verzugsfolgen eine Zahlung auf das Kapital vor Tilgung der rückständigen Zinsen annehmen müßte. [1])

II. Zu den bisher erörterten Beschränkungen für die Bestimmung des Schuldners — soll anders dieselbe die Rechtswirkungen des Verzuges und der Hinterlegung bei verweigerter Annahme nach sich ziehen — tritt nun schließlich noch eine weitere kurz zu erwähnende Einschränkung der schuldnerischen Willkür. Es ist nämlich erforderlich, daß der Schuldner unmittelbar bei dem Zahlungsakte selbst — in continenti — eine specielle Schuld benenne, die er durch die Zahlung getilgt wissen will. [2]) Das ergiebt sich aus der c. 1. C. h. t:

> In potestate eius est. . . . . . tempore solutionis exprimere, in quam causam redat. —

und ebenso aus l. 2. D. h. t:

> — dum in re agenda hoc fiat, ut liberum sit . . . . . . debitori non dare, ...

Jedoch sind die Ausdrücke „tempore solutionis“ und „in re agenda“ nicht auf den Augenblick des Hinzählens der Geldstücke zu beschränken; es wird vielmehr die Bestimmung des Schuldners noch mit rechtlicher Wirkung unmittelbar nach dem körperlichen Akt des Übereignens zulässig sein, „modo id in continenti fiat“.

---

[1]) Im Resultat übereinstimmend: Heimbach S. 370. 371. — Beyer S. 30. — Buchholz S. 337. — Vangerow S. 211.

[2]) Steiner S. 215. — Weigel S. 13. — Hartmann Pistoris l. 2 qu. 21 § 2. — u. A.

Es kommt nur darauf an, ob die Parteien selbst das Zahlungsgeschäft schon für abgeschlossen erachten. — Auch diese Beschränkung findet ihre Begründung in der Natur des Zahlungsgeschäfts als eines Vertrages. Hat der Schuldner bei der Zahlung eine bestimmte Schuld nicht bezeichnet, so läßt sein Angebot allerdings eine verschiedene Deutung zu, welche durch Interpretation, wie sich zeigen wird, festzustellen ist. In dieser Deutung wird sie vom Gläubiger angenommen und der Vertrag ist perfekt. Hiervon kann also der Schuldner nicht einseitig zurücktreten. Seine spätere von dieser Deutung abweichende Bestimmung, kann nun nur den Sinn einer neuen Offerte haben.

§ 5. Widerspruch des Gläubigers gegen die Bestimmung des Schuldners.

Nimmt der Gläubiger das Zahlungsangebot an, ohne gegen die Bestimmung des Schuldners Einspruch zu erheben, so ist — wie oben gesagt — die vom Schuldner bezeichnete Schuld getilgt: ein späterer Widerspruch ist also rechtlich wirkungslos. [1])

Welche rechtlichen Folgen treten aber ein, wenn der Gläubiger die vom Schuldner benannte Zahlung zwar annimmt, gleichzeitig aber erklärt, die erhaltene Geldsumme auf eine andere als die vom Schuldner bestimmte Geldschuld abrechnen zu wollen? Über die Wirkung eines solchen Widerspruchs sind die Ansichten in der Wissenschaft geteilt. Die herrschende Lehre, vertreten in neuerer Zeit besonders von Henrici,[2]) Gruchot,[3]) Dernburg[4]) u. A. halten eine derartige Erklärung des Gläubigers für durchaus wirkungslos. Trotz derselben sei stets die vom Schuldner bezeichnete Forderung getilgt, wenn eben der Gläubiger die Zahlung annehme. Man geht dabei aus von der schon oben als unrichtig dargestellten Ansicht, daß die Zahlung bereits durch bloße Annahme perfekt werde, daß die Willenseinigung beider Teile über die Tilgung eines bestimmten Schuldverhältnisses durchaus nicht ein wesentliches Erfordernis der Zahlung sei. Leugnet man die Notwendigkeit dieses Erfordernisses für die Perfektion des Zahlungsgeschäfts, so ist es allerdings nur streng folgerichtig, daß man jetzt sagt: Ob der Gläubiger nun der vom Schuldner vorgeschlagenen Abrechnung widerspricht oder nicht, ist vollkommen bedeutungslos, wenn er nur die Zahlung als solche in Empfang nimmt. Keinesfalls ist er zu einer dem Willen des Schuldners nicht entsprechenden Verrechnung befugt. Die Geldschuld wird vielmehr ausnahmslos so getilgt, wie es in der

---

[1]) Arg. l. 2. D. h. t. — Windscheid II. §. 343 Anm. 2a

[2]) S. 432. 435.

[3]) S. 223.

[4]) Pfandr. II. S. 213. — Pandekten II. § 55, 4a.

Absicht des Schuldners lag. So lehrte schon Hartmann Pistoris:[1])

— absque haesitatione concludimus, quod etsi creditor solutionem recipiens in causam a debitore tempore legitimo expressam consentire nollet, nihilominus debitor ab illa causa liberetur. —

so lehrt auch neuestens Henrici:[2]) Der Gläubiger dürfe für eine solche Erklärung Beachtung nicht in Anspruch nehmen, hier trete vielmehr der einzige Fall ein, wo die vom Schuldner getroffene Bestimmung gegen den ausgesprochenen Willen des Gläubigers für diesen bindend werde und wo also das „et quod dixerit, id erit solutum“ so recht am Platze sei.

Um bezüglich dieses Punktes zu einer richtigen und sachgemäßen Entscheidung zu gelangen, muß man m. E. zwei Fälle sondern. Entweder kann es sein, daß der Gläubiger die vom Schuldner benannte Zahlung zwar annimmt, aber nicht mit der Absicht, sofort die Tilgung einer bestimmten Verbindlichkeit dadurch herbeizuführen. Dann ist natürlich die vom Schuldner bezeichnete Schuld trotz der Annahme nicht getilgt. Oder aber: der Gläubiger nimmt zwar das angebotene Geld vom Schuldner an mit der Absicht, sofort eine Schuld zu tilgen, widerspricht aber dennoch der Bestimmung des Schuldners, so wird ebensowenig die vom Schuldner bezeichnete Schuld getilgt sein, denn es ermangelt der Einigung über eine bestimmte Schuld, welche m. E. zur Perfektion der Zahlung erforderlich ist.

Die hier vorgetragene Ansicht rechtfertigt sich durch folgende Erwägungen: Die Zahlung als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft setzt das Zusammenwirken des Gläubigers und des Schuldners voraus. Zwischen beiden Teilen muß Einverständnis über den Zweck der Übergabe des Geldes bestehen. Den deutlichsten Ausdruck findet die Willensübereinstimmung darin, daß der Gläubiger das ihm auf eine spezielle Schuld angebotene Geld annimmt. War er nicht mit der vom Schuldner vorgeschlagenen Abrechnung einverstanden, so mußte er dies bei Empfangnahme der Zahlung erkennen lassen. Es kann nun die Absicht des Gläubigers sein, die ihm ausbezahlte Geldsumme nur einstweilig in Besitz nehmen zu wollen, bis beide Teile sich über die Verrechnungsfrage geeinigt haben würden. Ein solches Verfahren des Gläubigers hat den Sinn, daß er doch noch den Versuch machen möchte, den Schuldner zu einer Änderung seiner Bestimmung zu bewegen. Hoffte er nicht, dies erreichen zu können, so hätte er vielleicht von vornherein die ihm angebotene Zahlung zurückgewiesen. So aber behält er nur das Geld einstweilen in seinem Gewahr-

---

[1]) L. 2. qu. 21. § 5. i. m. — Vgl. Mittag § 6.
[2]) S. 450.

sam; er betrachtet es noch nicht als geleistete Zahlung. Es wird demnach nicht Bestandteil seines Vermögens. In diesem Fall lehnt also der Gläubiger das Angebot des Schuldner überhaupt ab. Er will die erhaltene Summe nicht zu Eigentum — und dann selbstverständlich auch nicht zur Tilgung der bezeichneten Schuld annehmen. Er nimmt sie nur in Verwahrung behufs späterer Einigung. In Verbindung mit dieser Handlungsweise ist die Erklärung des Gläubigers, anders verrechnen zu wollen, als der Schuldner vorgeschlagen, seinerseits ein neuer Abrechnungsvorschlag. Es liegt nun in der Hand des Schuldners, diesen Antrag abzulehnen oder anzunehmen. Wählt er das letzte, so ist nun erst mit der Erklärung des Schuldners, auf den vom Gläubiger vorgeschlagenen Verrechnungsmodus eingehen zu wollen, der Zahlungsvertrag perfekt. Denn jetzt erst liegt eine Willenseinigung über die Tilgung einer bestimmten Schuld vor, und die Forderung gilt als getilgt, die der Gläubiger bezeichnete. Lehnt aber der Schuldner den Antrag des Gläubigers ab, so muß dieser — wie unten näher ausgeführt werden wird — die empfangene Geldsumme wieder zurückgeben.[1])

Diese Grundsätze werden besonders auf den im Verkehr so häufigen Fall anzuwenden sein, wo der Gläubiger durch Postanweisung des Schuldners eine Summe ausbezahlt erhält, mit der Bestimmung, dieselbe zur Deckung einer gleichzeitig benannten Schuld zu verwenden. Es wäre doch offenbar unbillig und den Bedürfnissen des Verkehrs zuwider, wenn man jetzt behaupten wollte: sobald der Gläubiger die Summe angenommen habe, sei ausnahmslos damit die Tilgung der vom Schuldner bestimmten Schuld eingetreten. Wolle der Gläubiger dies vermeiden, so hätte er gleich die Annahme der Geldsendung verweigern müssen. Vielmehr wird man behaupten dürfen: Die Tilgung der vom Schuldner benannten Schuld ist mit der Annahme der übersandten Zahlung nur dann eingetreten, wenn der Gläubiger der Abrechnung nicht widerspricht, dann aber nicht, wenn er dieselbe zwar annimmt, aber in der Empfangsanzeige dem Schuldner alsbald mitteilt, er wolle das Geld auf eine andere Schuld annehmen. Man sieht also: Jedesmal dann, wenn die Annahme der Zahlung seitens des Gläubigers nur die Bedeutung hat, daß er das Geld einstweilen in seinen Gewahrsam nehmen wolle, bis der Schuldner sich darüber geäußert habe, ob er auf die Vorschläge des Gläubigers hinsichtlich der Verrechnung eingehen wolle, ist der Widerspruch des Gläubigers von rechtlicher Wirkung. Die vom Schuldner bezeichnete Verbindlichkeit wird durch die Annahme des Geldes noch nicht getilgt.

---

[1]) Vgl. Struckmann S. 257. — Windscheid II. § 343. Anm. 2 b a. E. — Cohn S. 1012.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir bei Betrachtung des weit häufigeren Falles, wo die Annahme des Geldes diese Deutung nicht zuläßt, wo vielmehr die geleistete Zahlung unmittelbar Bestandteil des Vermögens [1]) des Gläubigers wird. Hier liegt zwar Willenseinigung darüber vor, daß die geleistete Geldsumme zur Tilgung eines zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnisses dienen solle. Aber diese Willensübereinstimmung genügt noch nicht, die Tilgung der vom Schuldner benannten Schuld herbeizuführen. [2]) Dazu bedarf es, wie Windscheid [3]) treffend hervorhebt, auch noch der Willenseinigung darüber, welche spezielle Schuld nun durch die Leistung getilgt sein soll. Hier aber will der eine diese, der andere jene Schuld durch die hingegebene und empfangene Zahlung getilgt wissen. Es gehen also die beiderseitigen Willenserklärungen auseinander und es ermangelt somit eines notwendigen Erfordernisses des Zahlungsgeschäfts. Demnach kann auch nicht von einer Tilgung der vom Schuldner bezeichneten Geldschuld durch bloße Empfangnahme der Zahlung und noch viel weniger von einer Tilgung der vom Gläubiger benannten Schuld die Rede sein. Vielmehr ist nunmehr der Schuldner in der Lage, die gezahlte Geldsumme zurückfordern u. z. mit einer condictio sine causa, da die Voraussetzungen seiner Zahlung nicht eingetreten sind. Konnte der Schuldner nach den Grundsätzen der bona fides die Annahme seines Angebots seitens des Gläubigers auf die bezeichnete Schuld erwarten und bleibt sie aus, wie es bei Widerspruch der Fall ist, so treten außerdem natürlich die Verzugsfolgen ein.

Man möchte der hier vertretenen Ansicht vielleicht vorwerfen: Wie verträgt sich die Behauptung, keins der beiden vom Schuldner und vom Gläubiger bezeichneten Forderungsrechte werde bei mangelnder Willensübereinstimmung getilgt, mit dem Ausspruch der Quellen: „quod dixerit (debitor), id erit solutum?“ Die Lösung ist nicht schwer. Der Jurist geht hier, wie oben schon gezeigt, davon aus, daß der Gläubiger die Zahlung schlechthin annahm. Er hat garnicht den Fall des Auseinandergehens des beiderseitigen Willens im Auge. Er betont nur die Bedeutung des individualisierenden Angebots, wenn der Gläubiger die Zahlung schlechthin annimmt. Zunächst sagt Ulpian, der Schuldner könne individualisieren, wenn und worauf er will („voluerit“). Dann hebt er weiter hervor: er muß aber auch

[1]) Eine verbreitete Ansicht geht aber dahin, daß der Gläubiger das Angebot des Schuldners, das ja einmal auf Übertragung des Eigentums, dann auf Tilgung der speziellen Schuld gerichtet ist, überhaupt nicht getrennt annehmen kann. Dann würde er nicht Eigentümer durch Annahme, sondern erst durch confusio. Vgl. Windscheid I § 172 Note 15.

[2]) Wie Henrici, Dernburg u. A. meinen.

[3]) II. § 343 Note 2b z. A.

seinen Willen ausgesprochen haben („et quod dixerit, ...“). Betont man die Worte „voluerit“ und „dixerit“, so schwindet jeder Zweifel.

Im Gegensatz zu dieser Ansicht, die besonders von Windscheid vertreten wird[1]) hält Struckmann,[2]) welcher im übrigen auch ein Anhänger der Spezialkonsenstheorie ist, in diesem Fall dennoch die Bestimmung des Schuldners für entscheidend. Er meint: Die Erklärung des Gläubigers bei der Annahme der Zahlung, diese anders als vom Schuldner angegeben, verrechnen zu wollen, verdiene dann niemals Beachtung, wenn sie mit der Thatsache der Annahme des Geldes durchaus unvereinbar sei, die letztere eine andere Auslegung als die, die Zahlungsofferte zu acceptieren, nicht zulassen würde. Es läge darin eine protestatio facto contraria, und diese ist stets unwirksam. Gegen diese Auffassung Struckmanns läßt sich verschiedenes anführen. Zunächst liegt doch eine protestatio facto contraria nur dann vor, wenn der Gläubiger das Geld ohne Widerspruch angenommen hat und dann nachträglich erklärt, auf eine andere Schuld verrechnen zu wollen. Im vorliegenden Fall widerspricht der Gläubiger der Bestimmung des Schuldners schon während der Annahme. Ferner kann man doch hier nicht sagen, daß die Handlungsweise des Gläubigers „eine andere Auslegung als die, die Zahlungsofferte zu acceptieren, nicht zulassen würde“, wo er ausdrücklich derselben widerspricht. Die Ansicht Struckmanns möchte also als unhaltbar erscheinen.

Dritter Abschnitt.

Das nicht individualisierte Angebot des Schuldners.

§ 6. Bestimmung der zu tilgenden Geldschuld nach Willkür des Gläubigers.

Enthält das Zahlungsangebot des Schuldners weder ausdrücklich noch stillschweigend den Hinweis auf ein bestimmtes zu tilgendes Schuldverhältnis, so läßt diese Handlungsweise eine je nach den Umständen verschiedene Deutung zu. Zunächst einmal kann es die Absicht des Schuldners sein, die Bestimmung der zu tilgenden Schuld in die freie Willkür des Gläubigers zu stellen. Es ist natürlich dem Schuldner unbenommen, dem Gläubiger eine so weitgehende Berechtigung zu erteilen. Indeß wird die unbeschränkte Willkür des Gläubigers sich nur auf besondere

[1]) A. a. O. Indeß geht Windscheid in der Begründung dieser Ansicht doch wohl zu weit, wenn er sagt: „Der Schuldner kann nicht durch seine einseitige Erklärung seiner Leistung die Richtung auf ein bestimmtes Forderungsrecht geben.“ Warum sollte er das nicht können? In den Quellen ist es doch auch besonders ausgesprochen (cf. l. 1 D. h. t.): „Possumus enim certam legem dicere ei quod solvimus“.

[2]) S. 254 ff.

Einräumung stützen können. Hat der Schuldner bei der Zahlung in keiner Weise seinen Willen zu erkennen gegeben, so wird man den Gläubiger noch nicht zu einem liberum arbitrium berechtigt halten, sondern nur zum arbitrium boni viri. Ist aber die Absicht des Schuldners erkennbar darauf gerichtet, daß der Gläubiger vollkommen unbeschränkt eine Bestimmung über die zu tilgende Schuld treffe, so kann dieser natürlich auch die Abrechnung auf eine Schuld vornehmen, deren Tilgung mehr in seinem als des Schuldners Interesse liegt. Der Schuldner ist nun nicht etwa berechtigt, irgendwelche Einwendungen gegen eine ihm minder günstige Abrechnung zu erheben. Denn dieselbe vollzog sich in Gemäßheit seines Angebots. Der Gläubiger hat sein liberum arbitrium nicht überschritten; folglich ist auch der Schuldner nach Maßgabe seiner Offerte an die vom Gläubiger getroffene Bestimmung gebunden.

§ 7. Bestimmung der zu tilgenden Geldschuld nach billigem Ermessen des Gläubigers.

In den allermeisten Fällen, wo der Schuldner seine Zahlung nicht zur Tilgung eines bestimmten Schuldverhältnisses individualisiert, wird es seine Absicht sein, daß es im billigen Ermessen des Gläubigers stehen solle, die Abrechnung der Leistung auf die zu tilgende Verbindlichkeit zu bestimmen.

1. Für diese Fälle sind folgende Quellenstellen in Betracht zu ziehen: c. 1. C. de solut. 8,43:

> In potestate eius est, qui ex pluribus contractibus pecuniam solvit, tempore solutionis exprimere, in quam causam reddat. Quodsi debitor id non fecit, convertitur electio ad eum qui accepit. —

l. 1. D. ht. 46,3.

> (Ulpianus) . . . . . . Quotiens vero non dicimus, id quod solutum sit, in arbitrio est accipientis, cui potius debito acceptum ferat, dummodo in id constituat solutum, in quod ipse si deberet, esset soluturus quoque debito se exoneraturus esset, si deberet, id est in id debitum, quod non est in controversia, aut in illud, quod pro alio quis fideiusserat, aut cuius dies nondum venerat: aequissimum enim visum est, creditorem ita agere rem debitoris, ut suam ageret. Permittitur ergo creditori constituere in quod velit solutum, dummodo sic constituamus, ut in re sua constitueret; sed constituere in re praesenti, hoc est statim atque solutum est: —

l. 2. eod.:

> (Florentinus) dum in re gerenda hoc fiat, ut vel creditori liberum sit, non accipere, vel debitori non dare, si alio nomine exsolutum quis eorum velit:

l. 3. eod.:

(Ulpianus) ceterum postea non permittitur. Haec res efficiet, ut in duriorem causam semper videatur sibi debere accepto ferre, ita et in suo constitueret nomine.

2. Hierbei sind es besonders zwei Fragen über die die Ansichten der Schriftsteller auseinandergehn: einmal die Frage, welche Bedeutung hat die bei der Annahme der Zahlung getroffene Bestimmung des Gläubigers, ist sie für den Schuldner bindend oder nicht? und ferner für den Fall, daß man dem Gläubiger also das Recht zugesteht, bindende Bestimmungen zu treffen, die weitere Frage: Innerhalb welcher Schranken ist eine derartige Bestimmung des Gläubigers von bindender Kraft für den Schuldner? —

Eine in der Litteratur viel vertretene Ansicht leugnet die bindende Kraft einer Bestimmung des Gläubigers. Zwar erkennt sie ein mehr oder minder unbeschränktes „Wahlrecht" des Gläubigers an, gewährt dagegen aber dem Schuldner ein fast schrankenloses „Widerspruchsrecht" und macht eben dadurch die Bestimmung des Gläubigers im Erfolg wertlos und hinfällig.[1] Denn welcher Wert ist wohl einem solchen Wahlrecht des Gläubigers beizumessen, wenn es durch jederzeitigen Widerspruch des Schuldners ohne weiteres entkräftet werden kann? Im einzelnen natürlich weichen auch die Vertreter dieser Ansicht nicht unbeträchtlich von einander ab.

So gewährt Buchholtz[2]) unter Berufung auf die Ansicht des Donell[3]) dem Gläubiger zwar das Recht „ganz nach eigenem Ermessen" die Schuld zu bestimmen, auf welche abgerechnet werden soll, sofern er es nur augenblicklich thue. In der hinzugefügten Anmerkung aber bemerkt er, daß der Schuldner nicht gehalten sei, auf diese Bestimmung „einzugehen".[4]) Die gleiche Ansicht wird von Steiner[5]) und Holzschuher[6]) vertreten. Im wesentlichen ist dies auch die Ansicht von Puchta,[7]) der ebenfalls ein „willkürliches" Bestimmungsrecht des Gläubigers anerkennt, jedoch mit der Einschränkung, daß es „in continenti" geltend gemacht werde und der Schuldner „es sich gefallen lasse". So gestatten ferner — wenn auch in Einzelheiten abweichend — Arndts,[8])

---

[1]) Vgl. den Ausspruch Hartmann Pistoris l. 2. qu. 21. § 4.: „Quale enim quaeso alicuius arbitrium quaeve potestas esset, quam alius suo dissensu impedire posset?"

[2]) S. 353 und Anm. 11.

[3]) l. 16. c. 12. § 6 ff.

[4]) So früher auch Windscheid.

[5]) S. 215 ff.

[6]) S. 166.

[7]) § 287.

[8]) § 261.

Seuffert,[1]) Sintenis,[2]) Heimbach[3]) dem Gläubiger eine willkürliche Bestimmung der zu tilgenden Schuld bei Zustimmung des Schuldners. Dernburg[4]) ist derselben Ansicht, drückt sich aber insofern richtiger aus, als er das Bestimmungsrecht des Gläubigers bei der Zahlung als bloßes „Vorschlagsrecht"[5]) bezeichnet, weil ja nach seiner Auffassung jeder „Widerspruch" des Schuldners genügt, die Bestimmung hinfällig zu machen. Endlich verdient an dieser Stelle auch die eigentümliche Ansicht von Vangerow[6]) Erwähnung: Nach ihm hat der Gläubiger ein „Wahlrecht", muß es aber „in continenti" ausüben und darf nur „liquide fällige, und eigene Schulden" berücksichtigen. Selbst wenn nun diese Schranken gewahrt sind, kann der Schuldner dennoch „protestieren" und selbst die „Zahlung zurücknehmen", gerate dann aber allerdings in Zahlungsverzug.

Während also die bisher genannten Schriftsteller dem Schuldner ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht gegen die Bestimmung des Gläubigers gewähren, somit also die Bestimmung desselben nicht als bindend für den Schuldner betrachten, legen andere die citierten Quellenstellen dahin aus, daß dem Gläubiger in ihnen ein einseitiges Bestimmungsrecht gewährt würde, welches unter gewissen Voraussetzungen selbst gegen den Widerspruch des Schuldners durchzudringen vermag. Doch herrscht auch unter den Anhängern dieser Ansicht wieder Uneinigkeit über den Inhalt der Schranken dieses Rechts und über die Folgen der Nichtbeachtung derselben.

Unter denen, die also eine bindende Bestimmung des Gläubigers anerkennen, sind an dieser Stelle besonders hervorzuheben Henrici,[7]) Struckmann,[8]) Unterholzner.[9]) Auch Windscheid hat sich neuerdings zu dieser Ansicht bekannt. Nach ihm ist die Bestimmung des Gläubigers bindend, wenn sie getroffen wird, nicht nur „indem er annimmt", sondern auch „unmittelbar nachdem er genommen hat."[10]) Fritz[11]) betrachtet gleichfalls den Schuldner durch die Wahl des Gläubigers „gebunden", aber nur sofern sie sich auf unbestrittene, fällige und eigene Schulden des Zahlenden richtet.

Viele andere[12]) wieder beschränken sich darauf, die Aussprüche

---

[1]) § 284.
[2]) § 103. Anm. 13.
[3]) § 372. Anm. 93.
[4]) Pandekten II. § 55. 4b.
[5]) So auch Weigel, S. 17.
[6]) § 589.
[7]) S. 446 ff.
[8]) S. 258. 259.
[9]) S. 463.
[10]) II. § 343. Anm. 2d.
[11]) S. 392.
[12]) Vgl. Wening=Jngenheim § 245. — Keller § 589. — Thibaut § 664 — Mühlenbruch § 469 — Baron § 262.

der Quellen wiederzugeben, ohne überhaupt zu unserer Frage Stellung zu nehmen.

Jedoch mag das bisher erwähnte genügen, um einen allgemeinen Überblick über die auf diese Frage bezüglichen Meinungsverschiedenheiten zu geben, ehe in die Erörterung eingetreten wird. Im Verlauf derselben wird sich Gelegenheit finden, einzelnen Ansichten entweder beizupflichten oder entgegenzutreten.

§ 8. Bestimmung des Gläubigers vor Übergabe der Schuldsumme.

Für den Fall, daß der Schuldner eine Zahlung ohne Bezeichnung einer speziellen Schuld angeboten hat, die Hingabe der Summe aber noch nicht erfolgt ist, greift die schon mehrfach erwähnte l. 2. D. h. t. Platz.[1]) Dieselbe hat zur Voraussetzung, daß die Auszahlung der Schuldsumme noch nicht stattgefunden habe. Es ergiebt sich dies zunächst aus der Anwendung der Worte „in re agenda“. Gerade das Gerundium „agenda“ ist an dieser Stelle charakteristisch. Es zeigt deutlich, daß der Jurist sich das Zahlungsgeschäft als noch nicht beendet vorstellt; sonst hätte er sich schwerlich dieser Wortform bedient. Aus dem Gebrauch der Worte „non dare“ und „non accipere“ ergiebt sich nun weiter, daß die dem Schuldner und dem Gläubiger gewährte Handlungsfreiheit hier nur bis zum Augenblick der Hingabe und Annahme gedacht ist, da man ja andernfalls von einem „repetere“ und „reddere“ sprechen müßte. Welches aber dieser Moment sei, ist nicht ein für alle mal gleichbleibend festzulegen. Es richtet sich dies vielmehr nach der Absicht der Beteiligten und den concreten Verhältnissen des Zahlungsgeschäfts. Wenn nun hier dem Schuldner gestattet wird, bis zur Annahme der Leistung seitens des Gläubigers seine Zahlung zurückzuhalten, so folgt daraus für unseren Fall, daß die Schuld durch die einseitige Bestimmung des Gläubigers nicht getilgt sein kann. Diese stellt sich juristisch nur dar als eine Offerte bezüglich der Abrechnung. Nimmt der Schuldner sie an, z. B. dadurch, daß er nun dem Gläubiger die Geldsumme übereignet, so ist selbstverständlich ohne jede Einschränkung die vom Gläubiger benannte Schuld getilgt.[2]) Wenn nun aber die Hingabe erfolgt ist, so kann es doch zweifelhaft sein, ob der

t

[1]) — dum in re agenda hoc fiat, ut vel creditori liberum si non accipere vel debitori non dare, si alio nomine exsolutum quis eorum velit: —

[2]) Ebenso sagt Windscheid II § 343 Anm. 3 unter Änderung seiner früher vertretenen Ansicht: „Trifft er seine Bestimmung vor der Annahme, so ist er unbeschränkt; der Schuldner kann dann mit der Leistung zurückhalten; macht er sie aber dennoch, so unterwirft er sich der vom Gläubiger getroffenen Bestimmung.“ — Vgl. auch Henrici S. 449. — Beyer S. 16. — Steiner S. 215.

Schuldner die Bestimmung des Gläubigers durch die später erfolgte Hingabe angenommen hat. In solchen Zweifelsfällen soll eine dem Schuldner, der ja ohnehin unter dem Drucke des Gläubigers steht, benigna interpretatio Platz greifen, d. h. nur eine solche Bestimmung des Gläubigers kommt in betracht, die „in re agenda", also vor der Hingabe und Annahme getroffen war, und ferner auch nur dann, wenn sie das Interesse des Schuldners, soweit es der natürlichen Billigkeit entspricht, genügend wahrnimmt. Würde in solchen Zweifelsfällen der Gläubiger sich auf eine diesen Grundsätzen nicht entsprechende Bezeichnung eines zu tilgenden Schuldverhältnisses berufen, so würde ihm entgegnet werden können: entweder, daß diese Bestimmung erst nach Abschluß des Zahlungsvertrages geäußert ist; oder aber, daß eine solche Bestimmung den Schuldner übermäßig beschwere und somit der bona fides zuwiderlaufe.

Es zeigt sich also, daß eine vor erfolgter Zahlung getroffene einseitige Wahl der zu tilgenden Schuld seitens des Gläubigers nicht die Bedeutung einer für den Schuldner bindenden Bestimmung hat, also nicht für sich allein die Schuld tilgt, sondern nur nach Annahme durch den Schuldner; und daß man sich bei der Frage nach der Auslegung des schuldnerischen Willens in Zweifelsfällen auf den Standpunkt des Schuldners zu stellen hat.

§ 9. Bestimmung des Gläubigers nach Übergabe der Schuldsumme.

Es können nun aber auch die Verhältnisse so liegen, daß der Schuldner eine dem Gesamtbetrage seiner Schulden nicht gleichkommende Geldsumme dem Gläubiger bereits ausbezahlt hat, ohne seinerseits zu erklären, auf welche Verbindlichkeit er sie abgerechnet haben will. Nun ist der Gläubiger in der Lage diese Bestimmung zu treffen, denn „quodsi debitor id non fecit (sc. tempore solutionis exprimere, in quam causam reddat) convertitur electio ad eum qui accepit."[1])

Man könnte geneigt sein, gerade wegen der Kürze und Schärfe des Ausdrucks diese Worte des Gesetzes dahin auszulegen: Trifft der Schuldner bei der Zahlung keine Bestimmung über die Verwendung, so überlasse er es eben der vollen Willkür des Gläubigers, zu bestimmen, auf welche Schuld dieser abrechnen wolle. Deswegen sei er zu einem Widerspruch gegen die Bestimmung des Gläubigers nun nicht mehr befugt; diese habe vielmehr die Bedeutung für ihn schrankenlos bindend zu sein. Eine gleiche Deutung ist aber in der l. 1 D. h. t. ausgeschlossen, indem sie in ihrem zweiten Teil der Bestimmung des Gläubigers insoweit Beschränkungen auferlegt, als diese nur im Interesse des

[1]) c. 1. C. h. t. 8,43.

Schuldners und nur in re praesenti getroffen werden darf. Ein Widerspruch dieser Stelle und der Kodexstelle, wo dem Gläubiger allgemein und ohne Beschränkung eine Bestimmung zu treffen überlassen ist, wird man indeß nicht anzunehmen berechtigt sein. Man muß nämlich in betracht ziehen, daß der Verfasser der Digestenstelle Ulpian ein Zeitgenosse des Kaisers Caracalla war,[1]) der jenes Gesetz erließ. Ulpian würde aber sicherlich nicht durch seine Lehre sich mit dem kaiserlichen Reskript in Widerspruch gesetzt haben, wenn dieses wirklich dem Gläubiger eine vollkommen unbeschränkte Bestimmung der zu tilgenden Schuld gewähren würde. Demnach wird man beide Stellen zu vereinen suchen müssen. Zu einer einfachen Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs gelangt man durch die Annahme, daß beide Stellen sich gegenseitig ergänzen sollen, die allgemein gehaltene Kodexstelle also nur mit der Modifikation der Digestenstelle zu verstehen sei. Die c. 1 C. beschäftigt sich überhaupt nicht mit der Frage: „Ist die Bestimmung des zu tilgenden Schuldverhältnisses bindend für den anderen Teil?" Das Reskript entscheidet vielmehr nur die Frage: „Wer ist nach der Natur der Sache befugt, die zu tilgende Schuld zu benennen?" Und bei Beantwortung dieser Frage wird die Bestimmung des Gläubigers nur gestreift.[2])

Ist dieses nunmehr festgelegt, so handelt es sich um die Auslegung der l. 1 D. in ihrem zweiten Teil. Wird hier die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger eine den Schuldner bindende Bestimmung treffen könne? oder wie sind die hier aufgestellten Regeln aufzufassen? Der Ansicht von Windscheid, Henrici, Struckmann und Anderen folgend, wird man überzeugt sein dürfen, daß grade die l. 1 D. (und nur diese) dem Gläubiger eine unter gewissen Voraussetzungen bindende Bestimmung der Schuld gewährt, u. z. auf Grund folgender Erwägungen:

Nimmt der Gläubiger eine Zahlung des Schuldners an, die dieser ihm leistet, ohne dabei die Schuld zu bezeichnen, zu deren Tilgung die Zahlung dienen soll, so ergiebt sich doch aus der Natur der Sache ohne jeden Zweifel, daß nunmehr der Gläubiger vollkommen beliebig die Forderung bezeichnen darf, auf deren Deckung die Zahlung verwandt werden soll, sofern er nur nicht verlangt, daß der Schuldner sich dieser willkürlichen Bestimmung fügen solle. Dies brauchte also vom Juristen in seinen Ausführungen nicht besonders hervorgehoben zu werden, Denn es würde Niemand eingefallen sein, es bestreiten zu wollen. Wohl aber kann über die Frage sehr leicht Streit entstehen, ob

---

[1]) Heimbach S. 373. Anm. 95.
[2]) Vgl. auch Henrici S. 447.

überhaupt und dann unter welchen Voraussetzungen eine vom Gläubiger getroffene Bestimmung von bindender Kraft für den Schuldner ist. Dies war also der einzigste Punkt, der in diesem Zusammenhang der Erörterung bedurfte, und darum mußte auch der Jurist sich nunmehr mit dieser Frage beschäftigen. — Ferner ergiebt sich eben gerade aus dem Umstand, daß in der l. 1. D. gewisse Schranken für die Bestimmung des Gläubigers aufgestellt werden mit vollster Klarheit, daß Ulpian an dieser Stelle sich nur mit der Beantwortung der Frage befaßt haben kann: ist die Bestimmung des Gläubigers bindend für den Schuldner? Denn welchen vernünftigen Sinn könnte es haben dem Gläubiger Schranken in der Wahl der zu tilgenden Forderung zu setzen, wenn man nicht den Fall vor Augen hätte, daß der Schuldner durch eine innerhalb solcher Schranken sich bewegende Wahl des Gläubigers an die Bestimmung des Gläubigers gebunden sein müsse. Solange der Gläubiger nicht beansprucht, daß der Schuldner sich der von ihm getroffenen Bestimmung fügen solle, so lange kann man doch auch nicht daran denken, die Wahl desselben in gewisse Schranken einzuengen. Da dies aber in der l. 1 geschieht, muß man folgerichtig glauben, daß sie den Fall im Auge hat, wo die vom Gläubiger getroffene Bestimmung bindend für den Schuldner ist. — Daß ferner in der l. 1 cit. nicht etwa der Fall berührt wird, daß der Schuldner sich der Bestimmung des Gläubigers gefügt hat, also Willenseinigung der Beteiligten über die Schuld vorliegt, geht auch daraus hervor, daß die l. 1 von „constituere in debitum" spricht, also offenbar einen einseitigen Akt des Schuldners meint, umsomehr als der Zustimmung des Schuldners speziell zu dieser Wahl des Gläubigers überhaupt nicht gedacht wird. Würde auch die Bestimmung an den Schuldner gerichtet werden, so wäre das eine besondere Offerte. Dieser Fall ist immerhin möglich und schon oben § 5 erörtert, aber nicht Gegenstand der Erörterung in der l. 1.

Aus dieser Auffassung ergiebt sich folgender Grundsatz: Unter Wahrung der in l. 1 bezeichneten Grenzen ist der Gläubiger bei der Annahme der Zahlung in der Lage, eine den Schuldner bindende Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld eine indistincte geleistete Zahlung abzurechnen ist.

Der aufgestellte Grundsatz entspricht durchaus dem rechtlichen Charakter der Zahlung, und findet in demselben seine Begründung:

Wenn der Schuldner weder ausdrücklich noch stillschweigend bei der Zahlung eine Bestimmung darüber trifft, auf welche Schuld diese abzurechnen sei, so kann diese Unterlassung doch nur den vernünftigen Sinn haben, daß der Schuldner die Bezeichnung der zu tilgenden Forderung dem Gläubiger überlassen

will. Die Bestimmung steht dabei nur dann in der vollen Willkür des Gläubigers, wenn der Schuldner seine dahingehende Absicht besonders hervorhebt. Sonst aber muß der Gläubiger das Interesse des Schuldners und die concreten Umstände der Zahlung bei der Anrechnung berücksichtigen. Jede diese Grenzen nicht beachtende Verfügung darf der Schuldner zurückweisen, weil darin eine Verletzung des guten Glaubens liegen würde. Unter dieser Voraussetzung erklärt er sich von vornherein mit dem vom Gläubiger beliebten Abrechnungsmodus einverstanden. Er will diejenige Schuld getilgt wissen, auf welche auch der Gläubiger in fide bona abrechnen wird. Sonach richtet sich sein animus solvendi auf eine bestimmte Schuld und zwar auf die gleiche, auf die sich der animus solvendi des Gläubigers richtet. Denn der Schuldner bietet dem Gläubiger eine Zahlung an zur Tilgung derjenigen bestimmten Schuld, welche dieser innerhalb der Schranken der natürlichen Billigkeit für angemessen erachtet. In Gemäßheit des Angebots nimmt der Gläubiger die Zahlung an. Dadurch bringt er das Zahlungsgeschäft zum Abschluß, denn es liegt beiderseitiges Einverständnis über eine bestimmte zu tilgende Schuld vor.[1])

Es ergiebt sich somit folgendes: Der aufgestellte Grundsatz, daß die Bestimmung des Gläubigers unter Wahrung gewisser Grenzen bindend sei für den Schuldner, widerspricht durchaus nicht der rechtlichen Natur des Zahlungsgeschäfts. Er gewinnt vielmehr aus derselben noch einen neuen Beweis seiner Richtigkeit. Denn wenn — wie wir sahen — der Zahlungsvertrag auch in diesem Fall in Gemäßheit einer Offerte des Schuldners zum Abschluß gebracht wird, so ergiebt sich doch daraus mit zwingender Notwendigkeit, daß ein später kundgegebener Widerspruch des Schuldners wirkungslos, also die Bestimmung des Gläubigers bindend ist. Die Auffassung von Buchholtz, Puchta und allen den Anderen, die dem Schuldner ein unbedingtes Widerspruchsrecht gegen eine Bestimmung des Gläubigers gewähren, diese damit nicht als bindend anerkennen, muß demnach von dem hier vertretenen Standpunkt aus als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Es liegt somit nichts im Wege, die bindende Kraft einer Bestimmung des Gläubigers über die zu tilgende Schuld bei der Annahme der Zahlung anzuerkennen. Es bedarf aber noch der näheren Feststellung, was unter dem Ausdruck „bei der Annahme“ zu verstehen sei. Hierüber sind die Ansichten geteilt. Henrici,[2]) Sintenis,[3]) Heimbach[4]) u. A.[5]) beschränken die

---

[1]) So auch Struckmann S. 259.
[2]) S. 453.
[3]) § 103, Anm. 13 a. E.
[4]) S. 373, Anm. 94.
[5]) Z. B. Beyer S. 18.

Befugnis des Gläubigers zur Bestimmung der zu tilgenden Verbindlichkeit auf den Augenblick, wo der Gläubiger das Geld „wirklich übernimmt". Andere dagegen z. B. Windscheid,[1]) Dernburg,[2]) Brinz,[3]) Römer,[4]) glauben dem Gläubiger die Wahl auch noch „unmittelbar nach" der Annahme einräumen zu müssen. So erklärt Windscheid treffend diesen Ausdruck dahin: „Bei der Annahme" bedeute „indem er annimmt oder unmittelbar nachdem er genommen hat". Es ist auch wohl zu erwägen, daß bei der Zahlung sich eine einseitige Bestimmung des Gläubigers nicht so leicht denken läßt. Es wird sich dieselbe doch wohl in der Regel an den Schuldner richten und vollzieht dieser dann vollends die Hingabe, so hat er sich der Bestimmung gefügt, so daß der grade hier bezüglich der einseitigen Bestimmung auftretende Zweifel kaum auftauchen wird. Man wird hier daher meistens sagen müssen, daß die Frage nach den Schranken der Bestimmung nicht in Betracht kommt, denn dieselbe ist in diesem Fall wohl als Offerte aufzufassen, der völlige Vollzug der Leistung als Annahme derselben durch den Schuldner. — Eine andere Auffassung dürfte sich auch aus den Quellen nicht rechtfertigen lassen. Das Gesetz bedient sich zur Fixierung des Zeitmoments der Worte: „constituere in re praesenti, hoc est statim atque solutum est." Man beachte wohl die Anwendung des Perfektums „solutum est", während man doch nach der Gegenansicht, das Präsens „solvitur" erwarten müßte. Das „statim atque solutum est" kann kaum treffender wiedergegeben werden, als eben mit „unmittelbar nachdem er genommen hat", oder wie Hartmann Pistoris[5]) sagt:

.... Non tamen propterea negat (Jurisconsultus) quin etiam statim post solutionem factam eiusmodi declaratio ad mittatur, modo id in continenti fiat.

Eine solche unmittelbar auf die Annahme folgende Verfügung würde z. B. bestehen in einer sofortigen Buchung (accepto ferre) oder in der alsbaldigen Sendung einer Quittung an den Schuldner. Wie weit aber das „statim atque solutum est" reicht, richtet sich nach den concreten Umständen des Einzelfalls.

Warum muß nun aber der Gläubiger sofort nach Empfangnahme der Zahlung, also sofort nach Annahme der Offerte, eine Bestimmung über das zu tilgende Schuldverhältniß ex fide bona treffen; warum ist ihm nachher eine solche Bestimmung nicht mehr gestattet? Auch dies erklärt sich naturgemäß aus dem Inhalt der Offerte. Denn die Offerte ist maßgebend für den Umfang der

---

[1]) II. § 343, Anm. 2a.
[2]) § 55, Anm. 23.
[3]) § 290.
[4]) S. 59. — Ferner Cohn S. 1014. — Weigel S. 11. Anm.
[5]) l. 2. qu. 21. §§ 2, 12.

Bestimmung des Gläubigers, nachdem sie von ihm durch Hinnahme der Schuldsumme angenommen ist. Die Offerte geht aber im Zweifel dahin, daß der Schuldner sofort von seiner Schuld befreit sein will. Daher ist dem Gläubiger das arbitrium boni viri auch nur in dieser zeitlichen Beschränkung eingeräumt.

Schranken für die Bestimmung des Gläubigers.

§ 10. Inhalt der Schranken.

Es ist bereits mehrfach erwähnt, daß die Bestimmung des Gläubigers an die Wahrung gewisser Schranken gebunden ist. Nunmehr wird es sich darum handeln, den Inhalt dieser Schranken, sodann ihren Grund und ihren Wert für den Gläubiger, sowie die Folgen einer Verletzung derselben festzulegen.

Auch über die Frage, worin denn jene Beschränkungen für die Wahl des Gläubigers bestehe, herrscht große Meinungsverschiedenheit. Einige wie Vangerow und Fritz schließen sich am engsten an den Gesetzestext an und glauben also nur die ausdrücklich dort aufgeführten Forderungsarten berücksichtigen zu müssen.[1]) Andere, z. B. Steiner, Mühlenbruch, Buchholtz, verlangen vom Gläubiger die Beachtung derselben Regeln, welche die Quellen für den Fall aufstellen, wo von keiner Seite eine Erklärung über die Abrechnung erfolgte. Schließlich alle neueren Schriftsteller halten es für erforderlich, daß das Interesse des Schuldners, wie es sich im Einzelfall gestaltet, gewahrt werde, eine Ansicht, die allein als der l. 1. D. h. t. entsprechend anzusehen ist.

Grundlegend für diese Ansicht ist der Ausspruch: „aequissimum enim visum est, creditorem ita agere rem debitoris, ut suam ageret“, ein Grundsatz, der in demselben Zusammenhang sich noch wiederholentlich ausgesprochen findet.[2]) Wie also der Gläubiger sein eigenes Interesse wahren würde, wenn er eine Zahlung schuldete, so soll er auch das Interesse des Schuldners wahrnehmen, wenn dieser ihm eine Zahlung ohne nähere Bestimmung leistet. Diese Vorschrift wird nun zwar regelmäßig zur Folge haben, daß die Aufrechnung auf die lästigere Schuld erfolgt.[3]) Welches aber eine causa durior sei, das entscheiden doch immer die concreten Verhältnisse des Einzelfalls auf Grund-

---

[1]) Demnach wären nur streitige, accessorische und nicht fällige Forderungen von der Verrechnung ausgeschlossen.

[2]) Siehe vorher: „dummodo in id constituat solutum, in quod ipse si deberet esset soluturus“; ferner: „dummodo sic, ut in re sua constitueret“; vgl. auch l. 3. D. h. t.: „ita et in suo constitueret nomine“.

[3]) „Haec res efficiet, ut in duriorem causam semper videatur sibi debere accepto ferre“. l. 3. D. h. t.

lage des oben erwähnten Prinzips, nicht aber, die im Römischen Recht für den Fall „utriusque demonstratione cessante“ gegebenen Auslegungsregeln. Die Wahrung dieser Vorschriften wird zwar stets den Gläubiger vor dem Vorwurf der Unbilligkeit schützen; denn der Schuldner kann ja wider des Gläubiges Willen eine andere Abrechnung als auf Grund jener Rangordnung gerichtlich nicht erzwingen. Indeß hat der Schuldner auch kein Recht, eine ihm eventuell günstigere Abrechnung auf Grund der Interpretationsregeln der römischen Quellen zu verlangen, sofern nur der Gläubiger bona fide eine das Interesse des Schuldners im concreten Fall wahrende Verrechnung vorgenommen hat.[1])

Daß die in der l. 1. D. h. t. aufgeführten Forderungsarten[2]) nur beispielsweise,[3]) gewissermaßen als Anhalt für den Gläubiger, welchergestalt das Interesse des Schuldners zu wahren sei, aufgeführt sind, ergiebt sich einmal aus dem Grundprinzip, welches zu seiner Durchführung doch entschieden mehr verlangt, als die Wahrung der drei hier aufgezählten Fälle. Sodann ergiebt es sich auch aus dem Zusammenhange im Text: „dummodo in id constituat solutum, in quod ipse si deberet, esset soluturus, ..., id est [= z. B.] in id debitum, quod ....“

Zur Vermehrung der über die Auffassung der l. 1. D. bestehenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Schranken für die Wahl des Gläubigers hat auch noch die vielfach augenfällige Corruption des Textes Anlaß geboten. Zunächst heißt es: „dummodo in id constituat solutum, in quod ipse si deberet esset soluturus quoque debito se exoneraturus esset si deberet, ...“ Die letzten Worte bilden eine kaum zu rechtfertigende und sehr wenig geschickte Wiederholung eines eben schon ausgesprochenen Gedankens, so daß sie van de Water[4]) wohl mit Recht für ein Glossem erklärt. Sie werden daher vielfach fortgelassen oder eingeklammert. — Dann wird im Text fortgefahren: „..... id est, in id debitum, quod non est in controversia, aut in illud, quod pro alio quis fideiusserat, aut cuius dies nondum venerat, ...“ Es ist ersichtlich, daß die letzten beiden Beispiele dem vorher und später aufgestellten Grundsatz, daß das Interesse des Schuldners gewahrt werden müsse, klar widerstreiten. Man ist daher fast allgemein der Ansicht, daß Ulpian gerade das Gegenteil gesagt habe, und daß nur die erforderliche Negation durch Textcorruption verloren gegangen ist. Man streitet sich aber schon seit der Glossatorenzeit, wie dieselbe nun zu ergänzen sei. Einige[5]) glauben das

---

1) Siehe auch Steiner S. 217.
2) liquide, fällige und eigene Schulden.
3) Vgl. Sintenis § 103. Anm. 13. — Heimbach S. 372. Anm. 92 u. A.
4) II, 14.
5) Besonders Donell l. 16. c. 12. — So auch Accursius in der Glosse. Vgl. auch Weigel S. 14.

„aut“ in „haut“ verändern zu müssen.[1]) Andere wieder meinen statt „id est in id debitum quod non est in controversia, aut ....“ lesen zu müssen: „id est non in id debitum quod est in controversia, aut ....“, wodurch sich denn ein vernünftiger Sinn ohne weiteres ergiebt. Dieser Lesart wird der Vorzug zu geben sein, denn sie stützt sich auf das Zeugnis der Basiliken, woselbst es heißt:[2])

— — εἰ δὲ μὴ εἴπῃ, ἔξεστι τῷ δανειστῇ παραχρῆμα λέγειν, εἰς ποῖον λαμβάνει, οὕτω μέντοι, ἵνα μὴ εἰς ἀμφίβολον ἢ τὸ ἐξ ἐγγύης αὐτῷ χρεωστούμενον, ἢ τὸ ὑπὸ ἡμέραν πρὸ τῆς ἡμέρας. —

Da außerdem der Text der Digestensumme des sogenannten Anonymus entnommen ist,[3]) so ist diesem Zeugnis die größere Beweiskraft beizumessen.[4])

Damit aber ist die Reihe der streitigen Lesarten noch nicht erschöpft. Die unwichtigeren[5]) mögen hier übergangen werden; nur noch eine bedarf der Erwähnung, um einer in neuerer Zeit nur noch von Dernburg[6]) vorgetragenen Lehre entgegenzutreten: Am Ende der l. 1 faßt Ulpian das gewonnene Resultat noch einmal folgendermaßen zusammen: „permittitur ergo creditor constituere, in quod velit solutum, dummodo sic constituamus, ut in re sua constitueret, sed constituere in re praesenti ....“ Van de Water[7]) schlägt nun vor, die Worte „dummodo sic constituamus ut in re sua constitueret“ zu streichen. Denn „esse bardi hominis foetum, cuius obtuso ingenio non satis clarebat apertus Ulpiani sermo.“ Mit der ihm eigenen Schärfe der Ausdrucksweise meint er: Nur „si stipitibus non hominibus scripsisset Ulpianus“, wäre diese Wiederholung zu ertragen.

Ebenso hält Dernburg jene Worte für ein „eingeschobenes Glossem“ oder für eine „ungeschickte, unüberlegte Interpolation.“[8])

---

[1]) Eine Lesart, die auch Russardus in einer Handschrift gefunden haben soll.

[2]) Basilicorum libri LX, edidit Heimbach, Lipsiae 1843: l. XXVI, l. 5. c. 1.

[3]) Heimbach S. 372. Anm. 93.

[4]) So auch v. d. Water a. a. O. — Cuiacius Obs. V, 34.

[5]) So will z. B. Donell a. a. O. statt „constituere in re praesenti, hoc est...“ gelesen wissen: „constituere in re praesenti potest...“

[6]) Pandekten II § 55, 4 b. c. — Pfandrecht § 113. — Vgl. auch Donell. l. 16. c. 12. § 6 ff.

[7]) A. a. O.

[8]) Es ist nicht zu leugnen, daß an dieser Stelle thatsächlich der Text corrumpiert ist; es könnte sich aber fragen, ob man soweit gehen müsse, wie v. d. Water und Dernburg, den ganzen Absatz von „dummodo“ bis „constitueret“ zu streichen (vgl. dagegen Buchholtz S. 351. Anm. 7); oder ob nicht vielmehr dem Mangel schon durch Fortlassen des Wortes „constituamus“, wie Mommsen in der Textausgabe vorschlägt; oder durch Änderung der störenden Pluralform in den Singular constitueret, wie Andere wollen, abzuhelfen sei.

Darauf gründet er eine in der modernen Litteratur kaum noch irgendwo vertretene Ansicht. Er faßt offenbar auf Grund der vorgenommenen Streichung den mit den Worten: „permittitur ergo creditor constituere“ beginnenden Satz als eine neue mit dem vorigen nicht zusammenhängende Regel auf, nicht aber als Darstellung des Resultats der vorhergehenden Äußerungen, wie man ihn sonst zu verstehen pflegt. Der Gedankengang in der l. 1. D. h. t. sei demnach folgender: Zu Anfang werde der Fall behandelt, wo der Schuldner bei der Zahlung die zu tilgende Schuld bestimmt; in der Mitte, wo weder der Gläubiger noch der Schuldner tempore solutionis eine Bestimmung getroffen haben;[1]) am Schluß den Fall, wo der Gläubiger die zu tilgende Forderung bei der Empfangnahme der Leistung benennt. Hier könne er vollkommen willkürlich bestimmen, „in quod velit solutum“,[2]) aber eben nur „in re praesenti“, denn „postea non permittitur“. Kam es beim Zahlungsgeschäft zu keiner Bestimmung, so dürfe sie der Gläubiger „nachholen“,[3]) aber nur so, wie sie ein ordentlicher und seine Interessen im Auge behaltender Schuldner getroffen hätte.[4]) Die im Gesetz speciell aufgestellten Abrechnungsvorschriften[5]) sollen ihm dabei als bindender Maßstab für die Wahrung des schuldnerischen Interesses dienen.

Gegen diese Auffassung läßt sich manches einwenden: Dernburg hält seine Behauptung, die beim Zahlungsgeschäft ausgeübte Bestimmung des Gläubigers sei an Schranken überhaupt nicht gebunden, deswegen für gerechtfertigt, weil der Schuldner ja noch „widersprechen und hierdurch der Anrechnung des Gläubigers entgegentreten“ könne. Das wird doch thatsächlich nicht immer möglich sein. Man denke an den bei unsern modernen Verkehrsverhältnissen so häufigen Fall, wo das Zahlungsgeschäft sich unter Abwesenden vollzieht: Der Schuldner übersendet dem Gläubiger eine ihm geschuldete Geldsumme ohne nähere Bezeichnung über ihre Verwendung. Beim Empfange oder sofort darauf soll nun der Gläubiger eine ganz beliebige

---

[1]) Der Gläubiger sie also später nachholen müsse.

[2]) Dernburg a. a. O.: „Giebt der Schuldner bei der Zahlung keine Bestimmung und holt dies der Gläubiger sofort nach, so ist er an bestimmte gesetzliche Regeln nicht gebunden.“ — Vgl. auch Donell l. 16. c. 12. § 6: „Maneat ergo illud, cum debitor non dicit, in quam causam solvat, in potestate creditoris esse constituere, in quam causam acceptum velit, etiam debitori leviorem. — In Dernburgs Privatrecht § 95[b] wird dem Gläubiger dieses Recht nicht zugestanden.

[3]) Arg. l. 1. in med. und l. 3. D. h. t.

[4]) So auch im Pfandrecht § 113. c.: „Fehlt jede Erklärung im Augenblick der Zahlung selbst, dann muß der Kreditor gleich einem negotiorum gestor des Schuldners den mangelhaften Akt in dessen Sinn und Geist ergänzen.“ — Vgl. auch Privatrecht § 95[b].

[5]) L. 97. l. 4. l. 5. l. 3. § 1. etc. D. h. t.

Verfügung, auch zum offenbaren Nachteil des Schuldners, treffen dürfen. Wie kann hier der abwesende Schuldner bei der Annahme seitens des Gläubigers der Bestimmung desselben widersprechen? Ein späterer Widerspruch ist aber selbstverständlich wirkungslos, denn die Zahlung ist mit der Annahme auf eine bestimmte Schuld perfekt geworden, damit also jede spätere Verfügung über dieselbe ausgeschlossen. Sollte man berechtigt sein, den Schuldner deshalb schlechter zu stellen, weil er nicht bei Vollendung des Zahlungsgeschäfts zugegen war? — Und ferner: Kein Gläubiger würde doch so unklug sein, den Moment der Empfangnahme der Zahlung unbenützt vorübergehen zu lassen; denn hier soll es ja vollkommen in seiner Hand liegen, die Abrechnung so vorzunehmen, wie es ihm am wünschenswertesten erscheint, während er, wenn er die gute Gelegenheit, sein Interesse wahrzunehmen, verstreichen läßt, an bestimmte, eng gezogene Grenzen gebunden ist, die seinen Vorteil nur in beschränkter Weise wahren. Damit würde sein Recht, die Bestimmung nachzuholen, thatsächlich wohl kaum einmal zur Anwendung gelangen. — Weiter: Der Gläubiger soll also die versäumte Bestimmung nachholen! Wie lange, so wird man doch zunächst fragen, währt denn die Frist, innerhalb welcher der Gläubiger dies thun soll? Da Dernburg diese Frage nicht beantwortet, wird man also annehmen dürfen, daß es in seiner Absicht lag, dies Recht[1]) und diese Pflicht[2]) dem Gläubiger zeitlich unbeschränkt zu gewähren. Sie müßten also auch auf Erben und Rechtsnachfolger übergehen, wenn er selbst davon keinen Gebrauch gemacht hat. Damit wäre eine bedauerliche Unsicherheit der Rechtsverhältnisse für den Schuldner geschaffen. Oder sollte das Recht des Gläubigers, die Bestimmung nachzuholen, ein höchstpersönliches sein? — Welche Folgen hat es nun, wenn der Gläubiger diese Bestimmung überhaupt nicht nachholt, wenn er z. B. unbeerbt stirbt? Auch hierüber spricht sich Dernburg nicht aus, ebensowenig darüber, wie es zu halten sei, wenn der Gläubiger zwar die Bestimmung nachholt, aber dabei das Interesse des Schuldners nicht wahrt. Die Rechtsstellung des Schuldners darf doch unmöglich durch Willkür oder Pflichtverletzung des Gläubigers verschlechtert werden. Sein Interesse muß also auch dann maßgebend sein, wenn der Gläubiger die Bestimmung garnicht nachholt oder dabei die Grenzen überschreitet. Natürlich liegt dann eben der Fall vor, für welchen die römische Jurisprudenz gewisse Auslegungsregeln aufgestellt hat, die das Interesse des Schuldners zu wahren bestimmt sind.[3]) Es müssen also jene Interpretationsregeln nicht nur dann Platz greifen, wenn der Gläubiger die Be-

---

[1]) Pandekten a. a. O.
[2]) Pfandrecht a. a. O.
[3]) S. u. § 15—18.

stimmung nachholt, wie Dernburg meint, sondern auch wenn er sie nicht oder nicht pflichtgemäß nachholt, mithin stets dann, wenn bei dem Zahlungsgeschäft selbst eine Bestimmung überhaupt nicht getroffen wurde. Was hat man denn dann aber gewonnen, indem man dem Gläubiger ein solches Recht, die Bestimmung nachzuholen, einräumt, wenn es sich im Erfolg ganz gleich bleibt, ob er von diesem Rechte Gebrauch macht oder nicht, ob er die Schranken desselben wahrt oder verletzt? Die Interpretationsregeln kommen ganz unabhängig von seinem Willen zur Anwendung. Ist es da nicht zum allermindesten überflüssig, von einem solchen Willen überhaupt zu sprechen? Sollte man da nicht vielmehr einfach sagen: Ist von keiner Seite bei der Zahlung eine Bestimmung getroffen, so kommen gewisse Auslegungsregeln des römischen Rechts zur Anwendung.[1])

Auch ist Dernburgs Auffassung mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Dernburg ging davon aus, daß der Satz: „Permittitur ergo creditor constituere in quod velit solutum“ nach Streichung der Worte: „dummodo sic constituamus, ut in re sua constitueret“, einen neuen selbstständigen Gedanken enthielt, der in keinerlei Zusammenhang stände mit den vorausgehenden Aussprüchen Ulpians. Nur so konnte er zu der Behauptung kommen, der Gläubiger wäre bei der Annahme an bestimmte Regeln nicht gebunden. Die von Ulpian vorher aufgestellten Schranken für die Bestimmung des Gläubigers bezögen sich ausschließlich auf den Fall, das beide Teile bei der Zahlung nichts bestimmt hätten. Dann könne der Gläubiger die Bestimmung nachholen, wäre aber an die Wahrung des Interesses des Schuldners gebunden. Doch die Grundlage auf der diese Ansicht konstruiert ist, ist unrichtig: Die hier in Frage kommenden Sätze sind nicht jeder für sich selbständig zu verstehen, sondern es bildet vielmehr der letzte Satz die Wiederholung und Erläuterung der voraufgehenden. Selbst wenn man die Worte: „dummodo sic constituamus, ut in re sua constitueret“ ganz fortläßt, kann es dennoch nicht bezweifelt werden, daß der mit „permittitur ergo“ eingeleitete Satz nur die Bedeutung hier hat, das bisher für die Bestimmung des Gläubigers gewonnene Resultat noch einmal kurz zusammenzufassen. Denn welchen Sinn könnte der Gebrauch des Wortes „ergo“ anders haben, als den, eine Schlußfolgerung aus dem Bisherigen zu ziehen. Niemals wird in der lateinischen Sprache die Partikel „ergo“ verwandt, um Sätze zu trennen, einen neuen Gedankengang einzuleiten, sondern vielmehr dazu, Sätze zu verbinden, einen bereits erörterten Gedanken in anderer Form zu wiederholen. Dernburgs Ansicht würde — abgesehen davon, daß sie m. E. innerlich nicht

---

[1]) So die gesamte übrige Litteratur.

gerechtfertigt ist — wenigstens sich nicht in Widerspruch setzen mit dem Gesetzestext, wenn an Stelle des „ergo“ ein „autem“ stünde. Da dies aber nicht der Fall ist, und man auch nicht berechtig ist, ohne weiteres eine dahingehende Textänderung vorzunehmen, muß bei der hier vorgetragenen Ansicht beharrt werden, daß beide Sätze in engem Zusammenhange stehen, daß somit die aufgestellten Grenzen für den Fall und nur für den Fall gelten sollen, wo der Gläubiger seine Wahl der zu tilgenden Schuld vor definitiver Beendigung des Zahlungsgeschäfts trifft. Sie auf den Fall zu beschränken, wo der Gläubiger ein etwa ihm zustehendes Bestimmungsrecht nach vollendeter Zahlung ausübt, und andererseits die Bestimmung desselben bei der Zahlung als schrankenlos gelten zu lassen, muß als unhaltbar bezeichnet werden.[1])

§ 11. Grund und Wert der Schranken.

Der Bestimmung des Gläubigers sind also verhältnismäßig enge Grenzen gesteckt. Es erhebt sich da leicht die Frage, warum denn der Gläubiger nicht in der Lage ist, ebenso frei die zu tilgende Schuld zu bestimmen, wie der Schuldner. Darauf ist zu antworten: Macht der Schuldner von der Gelegenheit, eine Bestimmung zu treffen, keinen Gebrauch, so ist damit doch, wie schon oben erörtert, der Willkür des Gläubigers nicht freien Lauf gelassen. Vielmehr wird die Abrechnung in das billige Ermessen des Gläubigers gestellt, in der berechtigten Erwartung, daß dieser sie in des Schuldners Sinne zunächst auf die lästigste Schuld vornehmen werde, also ex fide bona entscheide. Ein Mißbrauch wäre eine Verletzung des guten Glaubens. Denn es steht dem Gläubiger die Bestimmung eben nur auf Grund des Zahlungsvertrages zu, und dieser setzt die bona fides als Schranke desselben. Mithin folgt aus der Zahlungsofferte, die eben hier als auf das billige Ermessen des Gläubigers abgestellt anzusehen ist, daß dieser das Interesse des Schuldners bei der Abrechnung zu wahren hat. Deshalb ist die Bestimmung des Gläubigers in gewisse Grenzen eingeengt, während von einer Verfügungsbeschränkung des Schuldners nicht die Rede sein kann.[2])

[1]) Eine scheinbare Stütze findet diese Ansicht zwar in der Anwendung des Pluralis „dicimus“ in dem Zusammenhange: „quotiens vero non dicimus, . . ., in arbitrio est accipientis, ...“ sofern man nämlich die Pluralform dahin auslegt: „ego debitor et tu creditor dicimus“. Man muß sich aber daran erinnern, daß die Juristen in ihrer Schreibweise häufig mit der Person wechseln. Man beachte fernen die unmittelbar voraufgehenden Worte: „possumus enim certam legem dicere ei quod solvimus“, wo es doch außer allem Zweifel ist, daß der Plural nur bedeuten kann: nos debitores possumus“. Wenn dann im Text fortgefahren wird: quotiens vero non dicimus“ u. s. w., so heißt das auch nur: nos debitores non dicimus“.

[2]) S. aber die oben § 4 genannten wenigen Ausnahmen.

Man könnte geneigt sein zu glauben, daß eine an so enge Schranken gebundene Wahl für den Gläubiger keinen Wert haben könne. Denn da auch die bei Ermangelung einer Erklärung beider Teile anzuwendenden Grundsätze den möglichsten Vorteil des Schuldners im Auge hätten, so könne doch in der Statuierung eines Bestimmungsrechts des Gläubigers, das ebenfalls an das Interesse des Schuldners gebunden sei, ein Vorteil nicht erblickt werden.[1]) Dies ist unzutreffend.[2]) Zunächst einmal fallen die dort und hier anzuwendenden Grundsätze in concreto durchaus nicht immer zusammen, wie unten noch gezeigt werden wird. Dann aber gewährt das Bestimmungsrecht dem Gläubiger die Möglichkeit, eine etwa bestehende Ungewißheit über die zu tilgende Schuld sofort zu beseitigen, was besonders insofern von Vorteil sein wird, als er ja immer in die Notwendigkeit versetzt werden kann, diese oder jene Schuld im Wege der Klage einfordern zu müssen. — Sodann trifft es sich auch nicht selten, daß die Tilgung der einen Schuld für den Gläubiger von größerem Interesse ist als die Tilgung einer anderen, ohne daß dem Schuldner ein Nachteil durch die vorzugsweise Deckung erwüchse.[3]) Hier ist es ihm möglich, die Schuld vorzugsweise zu tilgen, an deren Deckung er ein besonderes Interesse hat: hätte er dagegen keine Bestimmung getroffen, so müßte auf alle Schulden verhältnismäßig abgerechnet werden.[4])

§ 12. Verletzung der Schranken.

Die Annahme einer nicht individualisierten Zahlung seitens des Gläubigers hat die rechtliche Bedeutung der Annahme einer Offerte des Schuldners, derzufolge der Gläubiger die zu tilgende Forderung ex fide bona bestimmen kann. Der Gläubiger hat also auf Grund des Zahlungsvertrages die Stellung des bonus vir in betreff der Bestimmung der Schuld. Da es sich aber um ein bloßes Recht, keine Pflicht des Gläubigers, handelt, so ist dieser natürlich nicht gehalten, eine Bestimmung zu treffen. Unterläßt nun der Gläubiger die Bestimmung, so bleibt der ja schon durch die Annahme der Zahlung perfekte Vertrag bestehen und es liegt so, als wäre keinerlei Bestimmung vorhanden. — Das gleiche gilt aber auch, wenn der Gläubiger eine Bestimmung

---

[1]) So Mühlenbruch § 470, Anm. 3.

[2]) Henrici S. 456. — Beyer S. 23. — Mittag S. 16. — Sintenis § 103, Anm. 13.

[3]) Ein Beispiel dafür giebt Henrici S. 457: „Man denke an den Fall, wo für jede einzelne Forderung verschiedene Bürgen bestellt sind. Der eine Bürge bietet volle Sicherheit, der andere ist inzwischen insolvent geworden; das Interesse des Schuldners berührt es gar nicht, wenn der Gläubiger diejenige Forderung wählt, für welche der insolvente Bürge haftet: für den Gläubiger aber ist die Bestimmung von der größten Wichtigkeit."

[4]) l. 8. D. h. t. — Vgl. auch Windscheid II, § 343 bei Anm. 4.

trifft, dabei aber die Schranken des ihm eingeräumten Rechtes verletzt. In beiden Fällen ist eine Schuld sofort getilgt: welche dies sei, bestimmt der Richter nach den unten zu erörternden Grundsätzen.

Wenn der Gläubiger auf Grund des perfekten Zahlungsvertrages die Stellung des bonus vir eingeräumt erhalten hat, so ist natürlich die Ausübung dieses seines Bestimmungsrechtes ein einseitiger Akt. Ist das arbitrium inhaltlich und zeitlich dem Vertrage entsprechend, so kommt es überhaupt auf die Billigung des Schuldners nicht an. Überschreitet er die Grenzen, so ist der einseitige Akt nichtig, da ihm der Vertrag ein solches Recht nicht gab. Die Mitteilung der getroffenen Bestimmung an den Schuldner hat in beiden Fällen nicht den Charakter der Offerte. Es bleibt also stets die Billigung des Schuldners gleichgültig. —

Nun aber kommen folgende Erwägungen hinzu: Der Gläubiger wird Gewißheit haben wollen, ob es bei der Tilgung der von ihm benannten Schuld auch dauernd sein Bewenden hat, später keine Zweifel und Streitigkeiten auftauchen. Oder der Gläubiger hat von vornherein die Absicht, die ihm durch den guten Glauben gezogenen Grenzen zu überschreiten. In solchen Fällen wird er natürlich seine Bestimmung dem Schuldner mitteilen. Darin liegt dann stets eine neue Offerte des Gläubigers zu einem Vertrage, der die zu tilgende Schuld festlegen soll. Denn überschreitet der Gläubiger bei Annahme der Zahlung bewußt die Grenzen des ihm vertraglich zustehenden Wahlrechtes, so kann man doch damit keinen anderen Sinn verbinden, als den: er wolle es versuchen, die Einwilligung des Schuldners für die von ihm beabsichtigte Verrechnung zu erwirken. Erhält er nun dieselbe, erklärt der Schuldner seine Zustimmung, so liegt natürlich Einverständnis über die zu tilgende Schuld vor. Von einer Verletzung der Schranken kann somit von nun an nicht mehr die Rede sein. Durch den Willen des Schuldners hat die Bestimmung des Gläubigers, die bisher — als dem Interesse des Schuldners zuwiderlaufend — rechtlich wirkungslos war, bindende Kraft erhalten. Daher müssen auch solche Offerten des Gläubigers „in re praesenti“ gemacht werden. — Zweifelhaft könnte nur sein, wann man ein Einverständnis des Schuldners mit der unberechtigten Bestimmung des Gläubigers als vorliegend anzusehen habe. Dernburg,[1]) Puchta[2]) und einige Andere[3]) meinen, ein Einverständnis sei dann schon vorhanden, wenn der Schuldner der ihm mitgeteilten Abrechnung des Gläubigers nicht widerspricht. Man stützt sich vielleicht auf den bekannten Satz: „qui tacet,

[1]) II § 5. Anm. 23.
[2]) § 287.
[3]) z. B. Weigel S. 11.

consentire videtur".[1]) Aber in dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht richtig, wie er denn auch im Gesetz sofort dahin eingeschränkt wird: „is qui tacet, non fatetur, sed nec utique negare videtur".[2]) Und so wird man auch hier nicht meinen dürfen, eine stillschweigende Genehmigung läge vor, sobald der Schuldner der vom Gläubiger bei der Annahme getroffenen willkürlichen Abrechnung nicht widerspricht. Sintenis[3]) vertritt den entgegengesetzten Standpunkt. Nach ihm braucht der Schuldner niemals gegen eine sein Interesse verletzende Verfügung Widerspruch zu erheben. Aus seinem Stillschweigen könne keinesfalls seine Zustimmung gefolgert werden. Auch diese Ansicht ist in ihrer Allgemeinheit zu weitgehend. Stellt sich die unberechtigte Bestimmung des Gläubigers nur als Verletzung des arbitrium boni viri dar, so ist sie schlechthin zutreffend. Ein Widerspruch ist, wie oben gesagt, nicht erforderlich: Die Bestimmung ist ohne weiteres nichtig. Ist aber die Bestimmung des Gläubigers als Offerte aufzufassen — was sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben wird, so ist eine ausdrückliche Annahme derselben erforderlich und Stillschweigen in der Regel nicht als Annahme des Angebots anzusehen.

Nunmehr bedarf die weitere Frage der Erledigung, welche rechtlichen Folgen die Verletzung der für die Bestimmung des Gläubigers getroffenen Schranken nach sich zieht, sofern die Bestimmung desselben sich als eine neue Offerte charakterisiert und der Schuldner nun diese ablehnt: Der Schuldner hat sein Zahlungsangebot „tempore solutionis" nicht individualisiert; der Gläubiger hat eine Bestimmung zwar getroffen, aber nicht in Gemäßheit der Offerte des Schuldners. Das Angebot des Gläubigers über die Verrechnung wird vom Schuldner als seinem Interesse zuwiderlaufend nicht angenommen. Somit ist von keiner Seite eine rechtlich wirksame Bestimmung der zu tilgenden Schuld vorhanden. Da aber das Zahlungsgeschäft sofort mit der Annahme der Schuldsumme seitens des Gläubigers in Gemäßheit des Angebots perfekt geworden ist, gelangen auch hier wieder die unten zu erörternden Grundsätze für den Fall „utriusque demonstratione cessante" zur Anwendung. Wenn nun diese Grundsätze ohne weiteres Platz greifen, die Schuld also als getilgt gilt, worauf jene Regeln die Abrechnung vorschreiben, so kann auch von einem etwaigen Rückforderungsrecht des Schuldners nicht die Rede sein. Eine condictio sine causa setzt eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten voraus. Dieselbe ist aber hier nicht als vorliegend zu erachten, da mit

---

[1]) c. 43 in VI^{to} de R. J. 5,12.

[2]) c. 44 eod. — Vgl. l. 142 D. de R. J. 50,17.

[3]) § 103 Anm. 14.

Verletzung der Schranken die Tilgung einer Forderung sofort in Gemäßheit des Gesetzes sich vollzieht.[1])

§ 13. 3. Vorbehalt der Vereinbarung oder der Bestimmung des Schuldners über die zu tilgende Geldschuld.

1. Gläubiger und Schuldner können ohne Zweifel bei der Hingabe und Hinnahme der Leistung vereinbaren, daß die Bestimmung der zu tilgenden Geldschuld demnächstiger Verständigung vorbehalten bleiben solle.[2]) Diese Vereinbarung kann als aufschiebende oder auflösende Bedingung des Zahlungsgeschäfts auftreten. Ist sie als aufschiebende Bedingung gefaßt, so nimmt der Gläubiger mit der Annahme der Schuldsumme das Geld nur einstweilen in Verwahrung. Dann wird die Zahlung erst perfekt sein, wenn später die Willenseinigung darüber vorliegt, welche Schuld als getilgt gelten soll. Bis dahin sind die Rechtswirkungen der Zahlung in der Schwebe und alle Forderungen bestehen nebeneinander weiter. Wird eine Willenseinigung aber nicht erzielt, so gelangen eben die Grundsätze zur Anwendung, welche für den Fall des Fehlens einer Bestimmung von beiden Seiten aufgestellt sind. — Ist die spätere Vereinbarung auflösende Bedingung des Zahlungsgeschäfts, so gelten bis zum Eintritt der Bedingung die gewöhnlichen Grundsätze für das individualisierte bezw. nicht individualisierte Zahlungsangebot. Bei Ausfall der Bedingung bleiben diese Grundsätze in Kraft, bei Eintritt derselben wird der frühere Rechtszustand von selbst wieder hergestellt. Jede auf dem resolutiv bedingten Zahlungsgeschäft beruhende Veränderung wird unmittelbar beseitigt[3]) und die Rechtsfolgen der Vereinbarung treten in Kraft. — Häufig liegt der Fall auch so, daß Tilgung einer Schuld zwar sofort bewirkt sein soll, aber zunächst will man es bezüglich der Bestimmung derselben auf Vereinbarung ankommen lassen. Der Absicht der Beteiligten entspricht es auch hier, daß die Vereinbarung sofort erfolgt; indeß ist eine andere Fristbestimmung natürlich möglich. Wenn nun aber eine Vereinbarung nicht erfolgt, so ist es wohl als der Absicht der Parteien gemäß anzusehen, daß auch hier die Grundsätze für den Fall „utriusque demonstratione cessante“ zur Anwendung gelangen.

---

[1]) Zu erwähnen bliebe noch, daß für den Schuldner die Anstrengung der Feststellungsklage ein wirksames Mittel bildet, jederzeit sich darüber zu vergewissern, welche Schuld nun getilgt ist; sowie ferner, daß er mit Erfolg sich der Einrede der Arglist wird bedienen können, sobald vom Gläubiger eine auf diesem Wege getilgte Schuld klagend eingefordert werden sollte.

[2]) Henrici S. 466 ff. — Struckmann S. 260. 261.

[3]) Z. B. der durch die bisherige Abrechnung befreite Bürge wird wiederum verpflichtet, da die Resolutivbedingung dingliche Kraft hat und ihre Wirkungen auch gegen Dritte äußert: Vgl. Dernburg I. § 112. b. — Vangerow. I. § 96.

Ebensogut wie bei jedem Rechtsgeschäft kann auch hier die Erklärung eines solchen Vorbehalts stillschweigend erfolgen, sofern es sich nur aus andern Umständen mit zweifelloser Deutlichkeit ergiebt, daß die Bestimmung der zu tilgenden Schuld der späteren Vereinbarung vorbehalten sein soll.[1]) Dann wird natürlich mit der Annahme der Zahlung die Anwendung der Auslegungsregeln des corpus iuris nicht Platz greifen; denn ein tempore solutionis vorhandenes Einverständnis schließt eo ipso den Eintritt derselben aus.

2. Wenn der Schuldner über die Verwendung seiner Leistung keine Bestimmung getroffen hat, so ist das unter Umständen dahin zu deuten, daß er sich die Bestimmung vorbehalten will. Diese Deutung trifft möglicherweise zu, wenn zwar bei der Geldleistung eine spätere Bestimmung über ihre Verwendung vorgesehen ist, nicht aber zugleich darüber eine Verabredung getroffen ist, wem von den Beteiligten die Bestimmung zufalle. Jeder späteren einseitigen Bestimmung geht natürlich auch hier die nachträgliche Einigung, eine bestimmte Forderung solle getilgt sein, vor. So lange aber eine solche Übereinstimmung des Schuldners und des Gläubigers über die zu tilgende Geldschuld nicht vorliegt, wird man im Zweifel dem Schuldner das Bestimmungsrecht zubilligen müssen.[2]) Er war schon in der Lage, sofort bei der Zahlung diese zur Tilgung einer bestimmten Schuld zu individualisieren. Darin, daß er mit dem Gläubiger übereinkommt, die Frage der Verrechnung solle erst später zwischen ihnen zur Erledigung gebracht werden, ist ein Verzicht auf die ihm von vornherein zustehende Bestimmung nicht zu erblicken. Liegt nicht vielmehr in der Regel diesem Vorbehalt der Sinn zu Grunde, daß der Schuldner es sich eben offen halten wolle, über die Abrechnung der Zahlung auch später noch verfügen zu können? Darum wird man im Zweifel auch den Schuldner für berechtigt halten müssen, durch seine spätere Bestimmung nach den für diese geltenden Regeln in einem solchen Fall die bisherige Unbestimmtheit des Zahlungsgeschäfts zu beseitigen und dasselbe zum Abschluß zu bringen. Indeß ist es auch wohl möglich daß mit der Abrede, das zu tilgende Schuldverhältnis solle später bestimmt werden, eine Bestimmung desselben durch spätere Vereinbarung, oder durch willkürliche Wahl des Gläubigers oder durch dessen billiges Ermessen gemeint ist. Allgemeine Merkmale für die Unterscheidung dieser Fälle lassen sich nicht aufstellen. Ob dieser oder jener Fall vorliegt, ist eben nur quaestio facti.

---

[1]) Vgl. RG. XIX, S. 114. „Bei der Beantwortung der Frage, ob ein solches nicht ausdrücklich erklärtes Einverständnis anzunehmen sei, wären überdies erhebliche Thatsachen und unter Beweis gestellte Behauptungen mit heranzuziehen gewesen."

[2]) Struckmann a. a. O.

4. Bestimmung der zu tilgenden Geldschuld durch Auslegungsregeln.

§ 14. Anwendung der Auslegungsregeln.

Lag es in der Absicht der Beteiligten durch Hingabe und Hinnahme einer Geldsumme sofort die Tilgung einer Schuld herbeizuführen, alsbald ein rechtlich wirksames Zahlungsgeschäft abzuschließen: unterließen sie aber eine bestimmte Verbindlichkeit zur Tilgung zu bezeichnen, so gelangen eine Reihe von Grundsätzen zur Anwendung, durch welche das römische Recht die mangelnde Bestimmtheit des Zahlungsangebots in sachgemäßer Weise ergänzt hat.

Diese Grundsätze werden von der Mehrzahl der Schriftsteller[1]) „gesetzliche Regeln, gesetzliche Rangordnung" u. s. w. genannt. Diese Ausdrücke sind unzutreffend, denn jene Grundsätze sind nur als Interpretationsregeln aufzufassen. Das ergiebt sich aus folgender Erwägung: Wer auf mehrere Schulden eine nicht alle deckende Zahlung anbietet, dem schwebt immer die Zahlung einer Schuld vor. Ein Angebot zur Zahlung ohne die Absicht der Tilgung einer oder mehrerer der vorhandenen Schuldposten, ist widersinnig. Auch eine weder vom Schuldner noch vom Gläubiger individualisierte Zahlung leidet nun nicht an einer unheilbaren Unbestimmtheit. Sie entnimmt vielmehr ihre nähere Individualisierung nur dem, was ein vernünftiger Schuldner im concreten Falle festgesetzt haben würde. Nimmt daher der Gläubiger eine solche Zahlung schlechthin an, so ist er nach den Grundsätzen der bona fides, unter denen das Zahlungsgeschäft steht, gehalten, diese so festzustellende Schuld als getilgt gelten zu lassen. Deshalb wird es hier stets auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls ankommen. Nur werden diese hier nicht gewürdigt etwa aus dem subjektiven Meinen und Erwägen des Schuldners heraus, sondern sie werden nach objektivem Maße gemessen. Und als Anhalt dafür hat die römische Jurisprudenz gewisse Auslegungsregeln aufgestellt. Niemals aber werden diese Grundsätze als abstracte Regeln, als Gesetze hingestellt, sondern jedesmal nur als die besondere Meinung eines der römischen Juristen, anknüpfend an die Entscheidung eines ganz concreten Prozesses.[2]) Auslegungsregeln des corpus

[1]) Z. B. Henrici S. 467, 468, 474. — Struckmann S. 262 ff. — Buchholtz S. 353. — Steiner S. 219 — und viele Andere.

[2]) Bezeichnend dafür ist die Ausdrucksweise der Quellen: l. 103. D. h. t. „videri". — l. 5. pr. D. h. t. „videri". — l. 3. § 1. D. h. t. „videtur". — l. 97. D. h. t. Papinian sagt: „veteres (d. s. die alten Juristen) definierunt", . . . ; besonders der folgende Satz: „quod verisimile est, diligentem debitorem admonitum ita negotium suum gesturum fuisse". — l. 7. D. h. t. Ulpian sagt: „id putam solutum" — „videri". u. s. w.

juris haben für uns auch nur den Sinn und die Bedeutung solcher, nicht etwa den von Gesetzen. Daher ist es falsch an dieser Stelle von „gesetzlichen Regeln, gesetzlicher Reihenfolge“ u. s. f. zu sprechen.

Aber auch schon darüber herrscht neuerdings Streit, wann der Fall eintrete, wo jene Regeln Platz greifen. Henrici[1]) meint, erst in Ermangelung einer späteren Verständigung könnten jene Grundsätze Anwendung finden, eine nachträgliche anderweitige Abrechnung durch die Beteiligten habe stets die Kraft, dieselbe abzuändern und auszuschließen. Dagegen wendet sich Struckmann,[2]) der die Ansicht vertritt, daß dieselben schon in Ermangelung einer Bestimmung überhaupt zur Anwendung gelangen. M. E. ist auch dies quaestio facti. Die Frage a priori entscheiden zu wollen ist unmöglich. Es kommt vielmehr alles auf die Interpretation der Offerte an. Steht es dagegen fest, daß eine Individualisierung des Zahlungsangebots nach allen bisher erörterten Grundsätzen sich nicht ergiebt, so treten — entgegen der Ansicht Henricis — die Auslegungsregeln sofort in Anwendung. Denn die Zahlung wird als von vornherein auf diejenige Schuld geleistet angesehen, auf welche die aufgestellten Grundsätze ihre Verrechnung bestimmen. Die Schuld, auf welche abgerechnet werden muß, gilt sofort mit der Zahlung als getilgt; denn wer solvendi causa Geld hingiebt, will sofort eine Schuld tilgen. Es entspricht dies also nur dem Inhalt der Offerte.

Weitere Anwendungsfälle der Auslegungsregeln sind oben schon mitgeteilt, nämlich einmal: wenn der Gläubiger zwar eine Bestimmung über die zu tilgende Forderung getroffen hat, dabei aber die ihm gesteckten Grenzen überschritt, ohne die Einwilligung des Schuldners zu erhalten; und ferner dann, wenn das zu tilgende Schuldverhältniß durch spätere Vereinbarung festgestellt werden sollte, eine Einigung aber später sich nicht erzielen läßt.

Für die Aufstellung der Auslegungsregeln mußte nun naturgemäß der vermutliche Wille des Schuldners die Grundlage bilden, da das Zahlungsangebot auf die bona fides abgestellt ist. Der Vorteil des Gläubigers konnte nur insoweit in Betracht kommen, als der Schuldner kein Interesse daran hat, die eine Schuld vor einer andern durch seine Zahlung getilgt zu sehn. Selbstverständlich aber erleidet dies Prinzip der Wahrung des schuldnerischen Interesses insofern eine Durchbrechung als die strenge Durchführung desselben den Grundsätzen der Billigkeit widerstreiten würde.[3]) Im übrigen ist aber regelmäßig das

---

[1]) S. 467, 468, 474.

[2]) S. 262 ff. — und viele Andere.

[3]) l. 206 D. de R. J. 50,17. — Daher denn die Regel, daß auf Zinsen vor dem Kapital abgerechnet werden soll.

Interesse des Schuldners im Augenblick der Zahlungsleistung für die Aufstellung der Interpretationsregeln ausschlaggebend gewesen. Das findet sich auch verschiedentlich im Gesetz ausgesprochen, so in l. 97. D. h. t.:

(Papinianus) — quod veteres ideo definierunt, quod verisimile videretur, diligentem debitorem admonitum ita negotium suum gesturum fuisse.[1])

Das billige Ermessen erfordert nun zwar die Rücksicht auf die concreten Verhältnisse des Einzelfalls; indeß wird eine allgemeine Durchschnittserwägung zuvörderst Platz greifen, die sich der Schuldner gefallen lassen muß. Und diese ist es nun, welche in den Aussprüchen der klassischen Juristen niedergelegt ist und im Nachfolgenden ihre Darstellung finden soll.[2])

Auslegungsregeln für das Zusammentreffen verschiedenartiger Geldschulden.

§ 15. Klagbare, fällige und unstreitige Schulden.

Ist eine zur Deckung der mehreren Forderungen eines Gläubigers unzulängliche Zahlung vom Schuldner geleistet, ohne daß über ihre Abrechnung Bestimmungen getroffen sind, so gilt als erster der Grundsatz: Die Leistung ist zunächst nur auf klagbare, fällige und unstreitige Schulden abzurechnen.[3]) Daß zunächst nur solche Verbindlichkeiten in Berücksichtigung zu ziehen sind, ergiebt sich mit zweifelloser Deutlichkeit aus dem Ausspruch Julians in l. 103. D. h. t.:

Cum ex pluribus causis debitor pecuniam solvit, ..., ex ea causa eum solvisse videri debere, ex qua tunc cum solvebat, compelli poterat ad solutionem.

Demnach scheiden von vornherein für die Abrechnungsfrage Naturalobligationen, bedingte und betagte sowie bestrittene Forderungen aus. Man wird regelmäßig annehmen dürfen, daß es nicht in der Absicht des Schuldners — die doch für die Abrechnung maßgebend ist — gelegen habe, solche Verbindlichkeiten zu tilgen, sofern neben ihnen andere Schulden noch bestanden. Es ergiebt sich mithin, daß die Abrechnung unter allen Umständen, wie geartet die Forderungen auch im einzelnen sein mögen, in erster Linie auf klagbare, fällige und unstreitige Schulden zu richten ist.

---

[1]) Vgl. l. 103. D. eod.

[2]) Man muß indeß in Rücksicht ziehen, daß die Grundsätze der Quellen heute nicht mehr in ihrem vollen Umfange in Kraft treten können. Zum Teil sind die römischen Rechtsinstitute, auf welche sich einzelne Regeln bezogen überhaupt nicht recipiert, oder doch durch die spätere Gesetzgebung ausgeschlossen; zum Teil sind sie durch die modernen Verkehrs- und Kreditverhältnisse wesentlich umgestaltet. — Vgl. Henrici S. 479 — Beyer S. 25.

[3]) Carpzow l. 5. t. 9. resp. 103 § 15. — Sintenis S. 401. Anm. 23. — Buchholtz S. 353. — Steiner S. 219. — Heimbach S. 377. — u. A.

1. Treffend sagt daher Hartmann Pistoris:[1])

Ante omnia autem considerandum est, utrum tale sit nomen quod peti et exegi possit. Nam si alterum debitum naturale tantum sit, in istud minime solutum videtur.

Den Beweis seiner Richtigkeit entnimmt dieser Grundsatz der l. 103. § 1. D. h. t.[2]) Es werden hier die beiden Fälle einander gegenüber gestellt, wo der Schuldner eine Zahlung leistet, und wo der Gläubiger sich durch Pfandverkauf selbst bezahlt macht. Für den letzten Fall wird nun besonders hervorgehoben, daß hier der Gläubiger sogar (etiam) berechtigt sei, den Pfanderlös zur Tilgung von Naturalforderungen zu verwenden; also — so muß man weiter folgern — wenn der Schuldner selbst eine Zahlung leistet, darf diese nicht auf Naturalforderungen verrechnet werden.[3])

Es ist daher als ein allgemeines Erfordernis das aufzustellen, daß die Schuld, welche durch die Zahlung als getilgt angesehen werden soll, eine klagbare sein müsse. Eine Ausnahme ist nur zu machen für solche Naturalschulden, welche durch Konventionalstrafe oder durch Pfänder oder Bürgen gesichert sind. Diese hat man den klagbaren Forderungen gleichzuachten, denn der Mangel einer Klage wird durch andere Rechtsmittel vollkommen ersetzt.[4]) Darum wird man bei Naturalschulden solcher Art es als im Interesse des Schuldners liegend annehmen müssen, wenn auch auf diese Forderungen die Abrechnung stattfindet.[5])

Bleibt indeß nach Tilgung aller klagbaren Schulden noch ein Überschuß der gezahlten Geldsumme, so kann dieser zur Deckung der Naturalforderungen verwandt werden.[6]) Denn der Schuldner hat nicht das Recht den Überrest zurückzufordern. Vielmehr darf der Gläubiger denselben einbehalten[7]) und auch mit demselben compensieren.[8])

---

[1]) l. 2. qu. 21. § 15.

[2]) „Paulus respondit aliam esse causam debitoris solventis aliam creditoris pignus distrahentis. Nam cum debitor solvit pecuniam, in potestate eius est commemorare in quam causam solveret: cum autem creditor pignus distraheret, licere ei pretium in acceptum referre etiam in eam quantitatem, quae natura tantum debeatur.“ — Vgl. l. 25 pr. D. de pign. act. 13,7.

[3]) Arg. auch l. 5. § 2. l. 94. § 3. D. h. t.

[4]) So ist z. B. der Gläubiger einer durch Pfandbestellung gesicherten Naturalforderung nicht gehalten, das Pfand an den Schuldner früher zurückzugeben, als bis er auch für diese volle Deckung erhalten hat, und berechtigt beim Ausbleiben derselben das Pfand zu verkaufen. L. 5 pr. l. 14 § 1. D. de pign. 20,1.

[5]) Vgl. Sintenis S. 402 Anm. 26. — Heimbach S. 378. — Steiner S. 223.

[6]) Steiner a. a. O.

[7]) L. 15. D. de cond. ind. 12,6.

[8]) L. 6. D. de compens. 16,2.

2. Neben der Klagbarkeit wird als weiteres allgemeines Erfordernis für alle Schulden, auf welche die Abrechnung vorgenommen werden soll, die Fälligkeit aufgestellt. Es geht dies hervor aus l. 5. pr. D. h. t.:

In his vero, quae praesenti die debentur, constat, ..., in graviorem causam videri solutum.

ferner auch aus l. 3. § 1. D. eod.:

Quodsi forte a neutro dictum sit: in his quidem nominibus, quae diem vel conditionem habuerunt, id videtur solutum, cuius dies venit.

Kann es nun auch keinem Zweifel unterliegen, daß jede fällige Schuld vor jeder nicht fälligen vorzugsweise zur Verrechnung zu bringen ist, so ist doch die Frage in der Litteratur bestritten, ob nach Tilgung der fälligen ein etwaiger Überschuß auch auf volle oder teilweise Deckung nicht fälliger Schulden verwandt werden dürfe. Buchholtz[1]) ist der Ansicht, noch nicht fällige Posten dürften niemals zur Verrechnung kommen. Dagegen ist mit der herrschenden Meinung[2]) die aufgeworfene Frage im allgemeinen zu bejahen. Es ergiebt sich das zunächst aus dem Satze, daß der Schuldner, wenn er auch nicht verpflichtet ist, betagte Schulden vor dem Fälligkeitstermin zu zahlen, dennoch auch nicht berechtigt ist, das einmal Geleistete etwa mit der condictio indebiti zurückzufordern, denn „in diem debitor adeo debitor est, ut ante diem solutum repetere non possit.“[3]) Für bedingte Schulden gilt der etwas engere Satz.[4])

Quodsi ea conditione debetur quae omnimodo exstatura est, solutum repeti non potest, licet sub alia condicione, quae an impleatur incertum est, si ante solvatur, repeti potest.

Es ergiebt sich somit der Grundsatz: Treffen fällige und nicht fällige Posten zusammen und zahlt nun der Schuldner mehr als zur Tilgung seiner fälligen Schulden erforderlich ist, so ist der Überschuß auf die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten abzurechnen, außer in den Fällen, wo der Schuldner ausnahmsweise berechtigt ist, die Rückgabe desselben zu fordern.

3. Für sämtliche Forderungen, welche bei der Abrechnung in Betracht zu ziehen sind, gilt der weitere Grundsatz, daß die Verrechnung auf streitige Schulden stets unstatthaft sei.[5]) Es ergiebt sich dies schon aus der Natur der Sache: Eine Zahlung

---

[1]) S. 358. Anm. 28.

[2]) Steiner S. 220. — Unterholzner S. 464. Nr. IX. — Schweppe § 385 Anm. e. — Sintenis S. 402 Anm. 24. — Beyer S. 26.

[3]) L. 10. D. de cond. ind. 12,6. — Ferner l. 17. D. eod.

[4]) L. 18. D. eod.

[5]) Arg. l. 1. D. h. t.: „non in id debitum, quod est in controversia.“ — Vgl. Steiner S. 220. — Sintenis a. a. O. — und Andere.

auf eine im Streit befangene Forderung hätte doch die Bedeutung eines Rücktritts vom Streit; derselbe kann aber hier, wo mehrere Schulden zu tilgen sind, aus einer Zahlung nicht ohne ausdrückliche Erklärung gefolgert werden. — Zweifelhaft aber könnte es sein, was man in diesem Zusammenhang unter einer „unstreitigen Schuld" zu verstehen habe. Man wird zugeben müssen, daß nicht jede Schuld, gegen deren Tilgung der Schuldner Widerspruch erhebt, lediglich deswegen von der Abrechnung ausgeschlossen sei. Es hinge ja dann von der Willkür des Schuldners ab, die Verrechnung ganz nach seinem Belieben zum größten Nachteil des Gläubigers zu gestalten. Er würde einfach alle Posten bestreiten, deren Tilgung ihm nicht genehm wäre.[1]) Dem könnte man freilich entgehen, wenn man den Satz aufstellte: Nur diejenigen Schulden sind als „unstreitig" anzuerkennen, welche der Schuldner zur Zeit der Zahlungsleistung nicht bestreitet, nur auf solche darf das Gezahlte abgerechnet werden. Aber dies würde zu Unbilligkeiten für den Schuldner führen. Man würde demselben damit den Gebrauch vielleicht vollkommen berechtigter Einreden gegen die Verrechnung abschneiden nur deswegen, weil er zur Zeit der Geldübereignung dieselben geltend zu machen vergaß. Es wird somit der Begriff einer „unstreitigen Schuld" dahin zu fassen sein: Unstreitig ist jede Schuld und somit ausschließlich zur Verrechnung fähig, wenn sich aus einem dieserhalb geführten Rechtsstreite — mag er bereits obschweben oder erst später anhängig werden — ergiebt oder ergeben hätte, daß dieselbe im Augenblick der Zahlung zu Recht bestand und eine Einrede gegen ihre Verrechnungsfähigkeit nicht begründet war.

§ 16. Zinsen.

Unter allen klagbaren fälligen und unstreitigen Schulden ist nun wieder stets auf Zinsen vor dem Kapital abzurechnen. Es ist dies ein Grundsatz der Auslegungsregeln, der nicht so sehr im Sinne des Schuldners aufgestellt ist, als vielmehr im Sinne der über dem Einzelnen stehenden Gerechtigkeit.[2])

Die c. 1. C. h. t. sagt also: Si neuter voluntatem suam expressit, prius in usuras, deinde in sortem accepto feretur.

Diese allgemeine Bestimmung der c. 1. erleidet aber eine Einschränkung durch die längeren Ausführungen im Titel de solutionibus, zumal in l. 5. § 2. D. h. t.:

Quod generaliter constitutum est: „prius in usuras

---

[1]) Z. B. alle Zinsforderungen vor Tilgung des Kapitals.

[2]) Vgl. § 6. D. h. t.: „potius ex iure sumitur." — Siehe die Ausführungen über den Grund dieser Bestimmung oben § 4. in. med.

nummum solutum acceptoferendum, ad eas usuras videtur pertinere quas debitor exsolvere cogitur.“[1])

Es wird hier also noch besonders hervorgehoben, daß die allgemeine Regel: „Zinsen gehen dem Kapital vor“ nur auf „usurae, quas debitor exsolvere cogitur“ sich beziehe. Daß hierunter in erster Reihe die usurae ex stipulatione gehören, ist zweifellos; nicht so zweifellos ist dies von den gesetzlichen Zinsen, besonders den Verzugszinsen, da diese ja mit einer selbständigen Klage nicht verfolgt werden können. Vielmehr hat sich eine lebhafte Kontroverse über die Frage entsponnen: Kann der Gläubiger Zahlungen, über deren Abrechnung eine Bestimmung nicht getroffen ist, vorweg nicht blos auf die vorbedungenen, sondern auch auf die Verzugszinsen abrechnen? Verneint wird diese Frage mit aller Entschiedenheit, besonders von Lenz,[2]) bejaht aber mit der herrschenden Ansicht vor allen von Steiner,[3]) der die Meinung von Lenz in ausführlichster Weise widerlegt.

Gegen die Richtigkeit der Lenzschen Behauptung ist hauptsächlich folgendes anzuführen: Zunächst meint Lenz, es entspräche nicht dem ganz konsequenten Prinzip des römischen Rechts, daß die Interpretation aus der Seele des Schuldners erfolgen solle, wenn andere als bedungene Zinsen vorweg zu verrechnen wären.[4]) Aber selbst wenn dies Prinzip wirklich so konsequent durchgeführt wäre, so würde ihm doch ebensowenig entsprechen, daß vorbedungene Zinsen zur vorzugsweisen Abrechnung kommen müssen; denn daß dies ebensowenig ein Vorteil des Schuldners sei, wird sich — von Ausnahmen abgesehen — kaum behaupten lassen. — Ferner: Es durfte auch dies Prinzip des römischen Rechtes garnicht so konsequent durchgeführt werden, um nicht dem viel höheren Prinzip aller Rechte, der Wahrung der summa aequitas zuwiderzulaufen. Denn das Interesse des Schuldners kann doch nur insoweit maßgebend sein, als es nicht zu einer locupletatio desselben cum detrimento et iniuria des Gläubigers führen würde. Da aber der Gläubiger die gesetzlichen Zinsen ebensogut wie die vorbedungenen zu fordern — wenn auch nicht abgesondert einzuklagen — berechtigt ist, darf man ihm auch zu Gunsten des Schuldners die Abrechnung auf solche Schulden bei einer indistincte geleisteten Zahlung nicht versagen.[5])

Auch aus dem Gesetzestext selbst läßt sich die Richtigkeit der Lenzschen Behauptung: nur vorbedungene, nicht aber gesetzliche Zinsen seien vor dem Kapital zu verrechnen, nicht herleiten. Lenz beruft sich[6]) auf die l. 103. D. h. t., wo gesagt wird,

---

[1]) Vgl. auch l. 94. § 3. l. 103. D. h. t.
[2]) Wochenschrift S. 171 ff. — Studien S. 318 ff.
[3]) S. 236 ff.
[4]) Studien S. 321. — Wochenschrift S. 173.
[5]) Vgl. auch Steiner S. 236.
[6]) Wochenschrift S. 173.

hauptsächlich soll die Schuld für getilgt erachtet werden, „ex qua tunc, cum solvebat, (debitor) compelli poterat ad solutionem“. Auf Zahlung von Verzugszinsen könne nun aber „selbstständig zu keiner Zeit, also auch nicht im Augenblick der Zahlung (tunc) geklagt werden.“ Das ist vollkommen richtig; aber die l. 103 verlangt ja auch garnicht, daß die zu verrechnenden Schulden selbständig klagbar, sondern nur, daß sie zur Zeit der Zahlung klagbar seien, und das sind Verzugszinsen doch sicherlich, denn der Richter muß sie auf Antrag dem Gläubiger zusprechen.[1])

Ebensowenig kann sich Lenz auf die l. 5 § 2 D. h. t. stützen. Er behauptet,[2]) dort sei ausdrücklich das Gegenteil davon ausgesprochen, daß auch Verzugszinsen vorweg in Abrechnung kämen, durch die Worte: „et sicuti ex pacti conventione datae repeti non possunt, ita proprio titulo non numeratae (usurae) solutis ex arbitrio percipientis non habebuntur“; hiermit seien klar und deutlich die Verzugszinsen ausgeschlossen, denn diese beruhten ja nicht auf einer „eigenen Zinsobligation“. Letzteres ist auch wieder richtig, beweist aber nichts. Denn es heißt im Text ja garnicht usurae proprio titulo non debitae (= „aus keiner eigenen Obligation herrührend“), sondern proprio titulo non numeratae. Dies bedeutet aber nur: Es ist eine Geldsumme gezahlt, dabei aber nicht ausdrücklich als Zinszahlung bezeichnet. Es ist das nur ein anderer Ausdruck für die kurz vorher sich findenden Worte „si quis simpliciter solverit“. Und es besagt also die Stelle folgendes: Sind nur naturaliter geschuldete Zinsen ausdrücklich als solche gezahlt, so kann dem Gläubiger das Gezahlte nicht entzogen werden; ist aber eine Leistung gemacht worden ohne besondere Bezeichnung als Zinszahlung, so darf sie der Gläubiger nicht auf oben bezeichnete Zinsen verrechnen, wenn sie auch seiner Meinung nach auf dieselben erfolgt ist.[3]) Dieser Auslegung gemäß kann also die l. 5. § 2 nicht als Beleg für die Lenzsche Behauptung herangezogen werden.

Es ließe sich noch eine ganze Reihe von Gründen gegen Lenz anführen,[4]) aber schon das Gesagte möchte genügen, um dessen Ansicht als unhaltbar zu erweisen. Man wird daher behaupten dürfen: Durch eine ohne nähere Bestimmung geleistete Zahlung gelten stets die klagbaren Zinsen (vorbedungene und gesetzliche) als getilgt, ehe das Kapital zur Deckung gelangt. Dieselbe Ansicht wird nicht nur in einer Reihe von Entscheidungen

---

[1]) Arg. l. 23 D. de exc. rei iud. 44,2.: verba: „peti“ — „persequi“.

[2]) Studien S. 320. — Wochenschrift S. 173.

[3]) Vgl. auch die Glosse z. l. 5. § 2. D. h. t. — Basil. l. 26. t. 5. c. 5. — Ebenso Donell l. 16. c. 12. §§ 9. 20. — Brinz II. § 290.

[4]) Vgl. Steiner S. 235—239. — Beyer S. 30—32.

der höchsten Gerichtshöfe,[1]) sondern auch in fast allen Lehrbüchern und Kommentaren vertreten.[2]) Nirgend findet sich hier eine Scheidung zwischen vertragsmäßigen und gesetzlichen Zinsen.[3])

Eine weitere Meinungsverschiedenheit besteht darüber, ob sämtliche Zinsforderungen sämtlichen Kapitalforderungen vorgehn, oder ob nicht zunächst die Zinsen der nach den Auslegungsregeln zuvörderst zu berücksichtigenden Hauptforderung allein getilgt werden müssen, und dann — jedoch noch vor allen übrigen Zinsforderungen — das zugehörige Kapital. So meinen Sintenis,[4]) Henrici[5]) und Heimbach,[6]) daß die Abrechnung auf die Zinsen der nächstfolgenden Schuld erst eintrete, wenn Kapital und Zinsen der vorhergehenden Schuld durch die Zahlung vollkommen getilgt seien. Keiner von ihnen beweist aber diese Ansicht; sie stellen sie vielmehr als ganz selbstverständlich hin. Aber weder versteht sich eine derartige Abrechnung von selbst, noch auch dürften sich Beweise für sie finden lassen. Dagegen möchte sich die Richtigkeit der gegenteiligen Ansicht, daß alle rückständigen Zinsen sämtlicher Forderungen berücksichtigt sein müssen, bevor erst eine Anrechnung auf die Kapitalien überhaupt erfolgen kann, folgendermaßen beweisen lassen:

Zunächst kann als Belegstelle die c. 21 C. de usur. 4,32 herangezogen werden, wo es heißt:

Si usuras praestari ... convenerat et .... numeratione facta ...., propter quod debitum solutionem feceras, non designasti, habuit creditor in usuras tibi accepto ferendae solutae quantitatis facultatem; ...

Diese Stelle handelt also von mehreren Schulden, und ihnen gegenüber wird von Zinsen ganz allgemein gesprochen. Doch möchte auch diese Quellenstelle allein nicht ausschlaggebend sein, so ist doch das wohl zu beachten, daß die Behauptung: sämtliche Zinsen sind vor sämtlichen Kapitalien zu entrichten, nichts weiter ist als eine extensive Interpretation des Satzes: Zinsen sind vor dem Kapital zu tilgen. Eine derartige Auslegung ist aber notwendig. Denn die ratio legis, die Erwägung, daß das Interesse des Gläubigers über Gebühr durch eine gegenteilige Vorschrift verletzt würde, muß doch die Grundlage des Verständnisses und der Auslegung bilden. Auch hier würde offenbar eine locupletatio des Schuldners cum detrimento et

---

[1]) Seuffert, Archiv I, 191. 192. — XVIII, 231. — XXI, 228.

[2]) Windscheid II. § 343 bei Anm. 5. — Dernburg II. § 55, 4c. — Sintenis S. 403. — Unterholzner S. 463. g. — u. A.

[3]) Vielfach sogar ausdrücklich verworfen: Seuffert, Pandekten § 284 Anm. — Förster S. 573. Anm. 85. — Brunnemann Comm. ad D. 46,3 — u. A.

[4]) S. 403. Anm. 29.

[5]) S. 477. Anm. 45.

[6]) S. 379.

iniuria des Gläubigers eintreten, wenn vor Deckung eines der Kapitalien die fälligen Zinsen nicht sämtlich getilgt werden müßten.

Des weiteren muß man erwägen, daß es eine Reihe von Kapitalschulden giebt, die zwar verzinst werden müssen, aber niemals fällig werden, beispielsweise das Kapital, welches einem ewigen Rentenvermächtniß zu Grunde liegt.[1]) Müßten nun diese Zinsen nach der Rangstufe des Kapitals aufgerechnet werden, so kämen sie in diesem Fall doch erst hinter sämtlichen fälligen Schulden, welcher Art sie auch im Einzelnen sein mögen, zur Tilgung. Der Gläubiger (in unserm Beispiel: Der Vermächtnißnehmer) erlitte dadurch einen unverschuldeten und nicht zu rechtfertigenden Nachteil.

Diese Gründe sind für die hier vertretene Ansicht maßgebend, daß immer auf Zinsen aller Art von verschiedenen Forderungen abzurechnen ist, ehe die Kapitalien zur Deckung gelangen.

§ 17. Die beschwerlichere Schuld.

Sind nun unter allen klagbaren, fälligen und unstreitigen Schulden zunächst die Zinsen sämtlich durch die Zahlung des Schuldners zur Tilgung gelangt, und bleibt dann noch ein Überschuß; oder aber, sind von vorherein nur Kapitalschulden vorhanden gewesen, so greift die weittragendste aller Abrechnungsregeln Platz. Als getilgt gilt stets zunächst die dem Schuldner beschwerlichere Schuld, die „durior“ oder „gravior causa“. Es gelangt gerade hierbei das Interesse des Schuldners im vollsten Maße zur Geltung, soweit dasselbe überhaupt in Berücksichtigung gezogen werden kann. — Die römischen Juristen haben es sich angelegen sein lassen, Auslegungsregeln dafür aufzustellen, welche Schuld als die drückendere anzusehen sei, indem sie unter Abwägung verschiedenartiger Verbindlichkeiten gegen einander prüften, welche Schuld wohl der Schuldner als diligens pater familias zur Tilgung bestimmt hätte. So sagt l. 97. D. h. t.:

> Quod veteres ideo definierunt quod verisimile videretur, diligentem debitorem admonitum ita negotium suum gesturum fuisse.

Auf dieser Grundlage sind dann die Auslegungsregeln festgestellt, die entscheiden, welche Schuld als die lästigere durch eine unbestimmt geleistete Zahlung im Zweifel zuerst als getilgt angesehen werden müsse. Ergiebt sich dann noch ein Überschuß, so ist dieser zur Tilgung der nächstfolgenden, minder lästigen Schuld zu verwenden.

> Si maior pecunia numerata sit, quam ratio singulorum exposcit, nihilominus primo contractu soluto qui potior erit

[1]) C. 22. C. de leg. 6,43. — Vgl. ferner l. 3. § 6. D. de an. leg. 33,1. — l. 10 D. de poll. 50,12.

superfluum ordini secundo vel in totum vel pro parte minuendo videbitur datum.[1])

Die Reihenfolge der beschwerlicheren Schulden hat nun Papinian l. c. folgendermaßen zusammengefaßt:

Cum ex pluribus causis debitor pecuniam solvit, utriusque demonstratione cessante potior habebitur causa eius pecuniae, quae sub infamia debetur: mox eius quae poenam continet: tertio quae sub hypotheca vel pignore contracta est: post hunc ordinem potior habebitur propria quam aliena causa, veluti fideiussoris.

Im einzelnen findet aber diese ganz allgemein gehaltene und durchaus nicht erschöpfende Zusammenfassung durch andere Quellenstellen ihre Ergänzung, sodaß also für die Abrechnung der unbestimmt geleisteten Zahlung auf die jedesmal drückendere Schuld die im folgenden mitgeteilte Reihenfolge sich ergiebt:

1. Also „potior habebitur causa eius pecuniae, quae sub infamia debetur".[2]) Indeß scheidet dieser Fall für das heutige Recht aus, da dasselbe das Institut der römischen Infamie, welche sich an die Nichterfüllung gewisser Verbindlichkeiten knüpfte, nicht mehr kennt.[3])

2. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts gelangen nunmehr diejenigen Schulden zur Tilgung, welche im Falle der Nichterfüllung noch eine Nebenforderung auf einen Vermögensnachtheil zur Folge haben („mox eius quae poenam continet"). Entsprechend bestimmt l. 4. D. h. t.: „potius quod cum poena quam quod sine poena debetur."[4])

Zu den „causae quae poenam continent" gehören in erster Reihe natürlich die Schulden, durch deren Nichterfüllung der Schuldner eine Konventionalstrafe verwirkt, die „causae poenales" im engeren Sinne.[5]) Ihnen werden in der l. 7. D. h. t. die Litiscrescenzschulden gleichgeordnet:

. . . si ex causa quae infitiatione crescit, vel poenali debetur: dicendum est, id solutum videri, quod poenae habet liberationem.

Einige z. B. Buchholtz[6]) und Fritz[7]) ordnen ohne einen

[1]) L. c.

[2]) Vgl. auch l. 7. D. h. t.

[3]) Henrici S. 479. — Sintenis S. 399. Anm. 15. — Heimbach S. 374. Anm. 99. — u. A. — Zu Zeiten als es im deutschen Recht noch einen persönlichen Schuldarrest als Folge der Nichterfüllung einer Schuld gab, durfte man ohne Bedenken diese den causae famosae gleichsetzen. Da aber im heutigen Prozeßrecht eine Schuldhaft in diesem Sinne abgeschafft ist, so ist der erste Fall des römischen Rechts vollkommen obsolut geworden.

[4]) Vgl. auch l. 7. D. h. t. — l. 5. § 1. D. de ventre in poss. 37,9.

[5]) Basil. l. 26. t. 5. c. 7.

[6]) S. 354.

[7]) S. 393.

Grund dafür anzugeben, diese den unter einer Konventionalstrafe geschuldeten Forderungen unter, während sie doch in der l. 7. l. c. denselben nebengeordnet sind.[1]) Indeß ist diese Streitfrage für das heutige Recht bedeutungslos, da richtiger Ansicht nach Litiscrescenzfälle nicht mehr eintreten können.[2])

Ebenfalls werden die Schulden, in welche der Schuldner rechtskräftig[3]) verurteilt ist, unter die „causae, quae poenam continent" zu rechnen sein. Zwar ist dies bestritten: Manche[4]) wollen die Judikatsschulden in der Abrechnung den Pönalschulden vorangehen lassen; andere[5]) wieder lassen sie ihnen folgen. Allgemein wird zwar anerkannt, daß dieselben mit gewissem Recht den Forderungen sub poena gleichgeordnet werden dürfen, aber da sich in den Quellen kein genügender Anhalt zu einer bestimmten Stellung derselben findet, geht man auf das Prinzip der durior causa zurück und je nachdem man nun das Interesse des Schuldners durch eine rechtskräftig abgeurteilte Schuld für mehr oder weniger bedroht hält, als durch eine unter Konventionalstrafe geschuldete Verbindlichkeit, wird jene entweder vor- oder nachgestellt. Für die Gleichstellung aber ist folgendes anzuführen:

Unmittelbar nachdem in l. 7. D. h. t. von der causa famosa gesprochen ist, fährt Ulpian fort:

> Proinde si quid ex causa iudicati et non iudicati debetur, id putem solutum, quod ex causa iudicati debetur, ... Ergo si ex causa quae infitiatione crescit, vel poenali debetur, ...

Nun stellt allerdings die l. 7. keine Reihenfolge der einzelnen Schulden für den Fall ihrer Kollision auf; indeß ist doch zu beachten, daß die Judikatsschulden hier inmitten solcher Schulden erwähnt sind, auf welche nach der l. 97 in erster Linie abzurechnen ist. Allen anderen Verbindlichkeiten sind sie für die Tilgung sicherlich voranzustellen, da sie infolge der drohenden Exekution für den Schuldner offenbar nachteiliger sind als jene. Zu der Annahme, daß Papinian die Judikatsschulden unter den „causae, quae poenam continent" mit einbegriffen habe, ist man umsomehr berechtigt, als dieselben ja im Justinianischen Recht noch mit 12 % Pönalzinsen verzinst werden müßten, wenn sie nicht binnen vier Monaten getilgt wurden.[6])

---

[1]) Sintenis S. 399, Anm. 15. — Heimbach S. 375, Anm. 99. — Steiner S. 225. — u. A.

[2]) Heimbach S. 375, Anm. 100. — Beyer S. 35, Anm.

[3]) Oder für vorläufig vollstreckbar.

[4]) Z. B. Steiner S. 224. — Beyer S. 34.

[5]) Sintenis S. 399, Anm. 16. — Heimbach S. 375, Anm. 99 u. a.

[6]) C. 3. pr. C. de usur. 7,54. Nach Gaius, Inst. IV. § 171 konnte die actio iudicati auch auf das duplum gehen.

Ob nun aber im Fall der Kollision rechtskräftig anerkannte Forderungen beschwerlicher für den Schuldner sind als die unter einer Konventionalstrafe geschuldeten hängt von den verschiedensten Umständen ab, z. B. von der Höhe der Konventionalstrafe, von dem Wert des Exekutionsgegenstandes u. s. w. Infolge dieser Veränderlichkeit kann man doch weder die zuerstgenannten den letzteren dauernd vorziehen, noch auch nachstellen. Man wird vielmehr bei Aufstellung von Durchschnittsregeln für die Tilgung der einzelnen Schulden die Judikatsschulden den Forderungen unter Konventionalstrafe gleichstellen dürfen, und dieselben zur Abrechnung gelangen lassen nach den für das Zusammentreffen gleichartiger Forderungen geltenden Grundsätzen.[1])

Den bisher genannten Arten von Forderungen werden ferner die verzinslichen Schulden gleichzuordnen sein. Doch ist auch dies bestritten: Einige[2]) sehen nämlich die verzinsliche Schuld garnicht als „causa durior“ im Verhältnis zur unverzinslichen an. Ausdrückliche Quellenbelege lassen sich weder für noch gegen diese Ansicht beibringen. Die Entscheidung muß also aus der ratio legis, dem Interesse des Schuldners entwickelt werden. Man hat nun bestritten, daß der Schuldner mehr Interesse daran habe, die verzinsliche Schuld durch seine Zahlung getilgt zu sehn als die unverzinsliche, zunächst weil man verzinslicher Schulden halber weniger einem Drängen auf Zahlung unterworfen sei, als bei unverzinslichen. Doch das Drängen des Gläubigers auf Zahlung hängt nicht so sehr von der Unverzinslichkeit einer Schuld ab, als vielmehr von den verschiedensten andern Umständen, z. B. von der Vermögenslage des Schuldners, von seiner Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, von der Höhe der Schuldsumme, des Zinsfußes, vom eigenen Bedarf u. s. w. Doch selbst wenn dem so wäre: wird man nicht in der Regel bei Schulden, die durch Pfand oder Bürgenstellung gesichert sind, weniger vom Gläubiger zur Zahlung gedrängt als bei nicht gesicherten; und doch sind diese als „causa graviores“ ausdrücklich anerkannt. Also auf die größere oder geringere Gefahr des Andringens seitens des Gläubigers als Maßstab für die Schwere der Schuld wird man sich ohne Hinzutritt anderer erschwerender Momente noch nicht berufen können.[3]) — Dann hat man eingewandt: Die Verzinsung erscheine heutzutage nicht als Last, vielmehr als Mittel um die Kontrahierung von Geldschulden möglich zu machen. Es ist nicht

---

[1]) Ebenso Donell. l. 16 c. 12. § 11. Hartmann Pistoris l. 2. qu. 21. § 2. — Voet ad l. 46. t. 3. § 16. — u. A.

[2]) Heimbach S. 378. — Unterholzner S. 464. m. — Sintenis S. 403 Anm. 28.

[3]) Vgl. auch Steiner S. 226. — Beyer S. 36.

abzusehn, inwiefern diese erleichterte Möglichkeit Geldschulden einzugehn, auch eine Erleichterung für die Tilgung derselben in sich schließen soll. Es wird zwar eher möglich sein, sich Geld zu verschaffen, sofern man Zinsen zu zahlen verspricht, immerhin aber wird man eine in der Verzinsung liegende Last für den Schuldner nicht fortleugnen können, wenn man bedenkt, daß die Zinsen sich fortwährend erneuern, so lange das Kapital stehen bleibt. Es liegt im größten Interesse des Schuldners, daß möglichst bald die Hauptforderung getilgt werde, da er infolge der Verzinsung einen regelmäßig wiederkehrenden Vermögensnachteil erleidet. Man wird daher nicht behaupten dürfen, daß eine verzinsliche Schuld nicht lästiger sei, als eine unverzinsliche. — Entscheidend aber für die Gleichstellung der verzinslichen Schulden mit den unter Konventionalstrafe geschuldeten Verbindlichkeiten muß immer die Gleichheit des Grundes sein. Alle Zinsen stehen insofern der Konventionalstrafe gleich, als sie beide Erweiterungen des Kapitals sind, die nur durch Tilgung desselben auch zu beseitigen sind; und alle Zinsen laufen wie die Pönalzinsen ex mora fort bis zur Tilgung der Hauptforderung. Infolge dieser Analogie betrachtet die herrschende Meinung die verzinslichen Schulden als beschwerlicher wie die unverzinslichen, und stellt sie den „causae, quae poenam continent“ gleich.[1])

3. Nunmehr nach Tilgung der causae famosae und poenales gelangen diejenigen Schulden, für welche Pfänder bestellt und Bürgen gestellt sind, zur Abrechnung.

Der Grund dafür, daß die durch Pfand oder Bürgenstellung gesicherten Forderungen erst hinter den unter Konventionalstrafe geschuldeten, den verzinslichen und den rechtskräftigen Schulden als getilgt gelten sollen, ist darin zu finden, daß erstere nicht einen sofortigen Vermögensnachteil bei Nichterfüllung nach sich ziehen: Der Verkauf des Pfandes darf erst nach 2 Jahren erfolgen, und bei Nichterfüllung der verbürgten Schuld wird der Gläubiger zunächst den Bürgen in Anspruch nehmen. Darum sind solche Schulden weniger beschwerlich als die „causae, quae poenam continent“.

Man könnte nun die Frage aufwerfen, inwiefern denn überhaupt die Schulden, für welche Bürgen gestellt sind, dem Schuldner beschwerlicher seien als andere. Der Gläubiger hätte doch hier eine weit größere Sicherheit und würde umsoweniger auf Zahlung dringen. Die „causa durior“ bei der Stellung eines Bürgen liegt eben in dem doppelten Schuldverhältnis

---

[1]) Donell a. a. O. — Hartmann Pistoris a. a. O. — Carpzow a. a. O. — Mittag S. 25. — Fritz S. 393, Anm. 99. — Buchholtz S. 355, Anm. 19. — Vangerow § 589. I. 3. — Steiner S. 225. — Beyer S. 36. — u. A.

und darin, daß „das Verhältnis zu dem Bürgen etwas moralisch Drückendes hat". [1])

Manche[2]) meinen, daß die Schuld, für welche ein Bürge haftet, der Pfandschuld nicht gleich-, sondern nachstehen müsse. Doch ist diese Ansicht mit Sintenis, Heimbach u. A.[3]) nicht zu billigen. Die Quellen geben auch für diese Frage keinen ausreichenden Anhalt: In l. 97. D. h. t. werden nur die Schulden „sub. hypotheca vel pignore" erwähnt; in l. 4. in f. und in l. 5. pr. dagegen nur die Schulden „sub satisdatione". Um demnach zu einer bestimmten Entscheidung zu gelangen, muß wieder auf das Interesse des Schuldners zurückgegangen werden: Dieser hat doch nun offenbar genau das gleiche Interesse an der Tilgung der Pfandschuld, wie an der Tilgung der durch Bürgenstellung gesicherten Verbindlichkeit. Steiner[4]) und Beyer[5]) meinen die letztere deswegen zurückstellen zu müssen, weil nicht, wie bei jener, die eigne Person des Schuldners und dessen Eigentum, sondern zunächst ein Dritter mit seinem Vermögen dem Gläubiger für die Erfüllung der Verbindlichkeit verhaftet wäre. Nun aber stehen doch dem Bürgen die Rechtswohlthaten der Vorausklage und der Abtretung der Klage zu, so daß der Schuldner bei Nichterfüllung mit seinem eigenen Vermögen dafür einstehen muß, ebensogut, wie wenn er dem Gläubiger ein Pfand bestellt hätte. — Ferner muß man in Erwägung ziehen, daß doch der Zweck in beiden Fällen der gleiche ist, dem Gläubiger Sicherheit für die Befriedigung seiner Forderung zu verschaffen; nur die Mittel sind verschieden. Das aber kann doch nicht die Berechtigung begründen für die Abrechnung die eine Forderung der andern unterzuordnen. — Und dann, wie soll es in den häufigen Fällen, wo ein Dritter für den Schuldner ein Pfand bestellt hat, gehalten werden? Derartige Schulden müßten dann sowohl zu der in der Abrechnung vorangehenden als auch zu der nachstehenden Forderungsart gerechnet werden!

Man wird demnach nicht fehl gehen, wenn man die durch Bürgenstellung gesicherten Schulden den Pfandschulden gleichstellt.

4. An letzter Stelle werden in l. 97. l. c. die eigenen Schulden im Verhältniß zu den Bürgschaftsschulden als die lästigeren genannt:

> post hunc ordinem potior habebitur propria quam aliena causa veluti fideiussoris.[6])

---

[1]) Sintenis S. 400, Anm. 17. — Vergl. auch Brunnemann, Comm. ad. D. 46,3: „nam qui fideiussores dedit, ille alios implicavit secum, quod si in ruina praecipitet, et secum mergat, et conscientia et fama laborare solet". — Ähnlich auch Mittag S. 27.

[2]) Steiner S. 227. — Beyer S. 37. — Buchholz S. 356.

[3]) Z. B. Brunnemann a. a. O.

[4]) S. 227.

[5]) S. 37.

[6]) Vgl. l. 4. l. 1. D. h. t.

Auf die Forderungen also, für welche der Schuldner im eigenen Namen haftet, ist die geleistete Zahlung früher abzurechnen als auf diejenigen, für welche er nur accessorisch verpflichtet ist. Zu den letzteren sind nicht nur die Bürgschaftsschulden zu rechnen,[1]) sondern auch diejenigen, deren Erfüllung von ihm mit einer sog. actio adiecticiae qualitatis erzwungen werden kann.[2]) — Buchholtz[3]) glaubt die Worte „propria causa“ ganz allgemein fassen zu müssen, und leitet daraus den Schluß, daß auch die naturalis propria causa der klagbaren aliena causa vorgehe. Diese Ansicht ist aber gemäß der allgemeinen Regel, daß klagbare Schulden vor den nicht klagbaren als getilgt gelten, zu verwerfen. Denn es ist auch bei oben bezeichneten Forderungsarten nicht anzunehmen, „diligentem debitorem admonitum ita negotium suum gesturum fuisse,“ wie es im Text weiter heißt. Vielmehr würde er doch erst alle klagbaren Schulden (also auch die klagbaren Bürgschaftsschulden), dann erst die nicht klagbaren berichtigen.[4])

§ 18. Auslegungsregeln für das Zusammentreffen gleichartiger Geldschulden.

Sind nun mehrere Schulden von derselben Art vorhanden, oder aber vermangeln sie alle einer der bisher genannten auszeichnenden Eigenschaften, so kommen die folgenden Auslegungsregeln für die Abrechnung einer indistincte geleisteten Zahlung zur Anwendung:

1. In erster Reihe gilt die Schuld als getilgt, deren Leistung früher fällig geworden ist, als die einer anderen.[5]) Es folgt dies aus l. 102. § 2. D. h. t.:

Valerius Lucii Titii servus scripsit: „accepi a Mario Marino ex summa maiore tot aureos: quaero, an haec summa in proximum annum ei accepto ferri debeat, cum superioris anni sit reliquator.“ respondi videri in primam quamque summam liberationem proficere.

Daß die früher fällige unter gleichartigen Schulden der später fälligen vorgezogen wird, beweist ferner die l. 89. § 2. D. h. t., wo von zwei gleichzeitig eingegangenen Verbindlichkeiten die eine früher fällig war als die andere. Nunmehr „post diem utri-

---

[1]) Nov. 4. c. 1.

[2]) § 10. J. de act. 4,6. — l. 5. § 4. D. de pec. 15,1. — Die Grundsätze von der Abrechnung einer Zahlung auf mehrere Schulden finden aber überhaupt nicht Anwendung auf diejenigen Leistungen, die jemand als Benefizialerbe macht. Hier ist der Zahlende nicht selbst Schuldner. s. Förster S. 573, Anm. 81. — Vgl. auch den Rechtsfall bei Leyser. Vol. VII. pag. 918.

[3]) S. 356.

[4]) Ebenso Sintenis S. 400, Anm. 18. — Heimbach S. 376.

[5]) Vgl. Sintenis S. 400 bei Anm. 19. — Heimbach S. 376 bei Anm. 105. — u. A.

usque stipulationis cedentem" wird die Frage erhoben: „an quod solutum est, eam stipulationem exoneravit, cuius dies ante cessit." und dahin entschieden: „magis id accipi ex usu esse." — Ein deutliches argumentum e contrario für den Vorzug der früher fälligen Schuld enthält auch die l. 8. D. h. t., wo gesagt wird: „si par dierum . . . . . . causa sit, ex omnibus summis pro portione videri solutum."

Es entspricht dies auch durchaus den natürlichen Verhältnissen. Denn man wird nicht anzunehmen berechtigt sein, daß ein sorgsamer Schuldner, der aus irgend welchen Gründen verhindert war, die Fälligkeitstermine seiner Schulden einzuhalten, nun später nicht mehr die Absicht habe, die zuerst fällig gewordene Schuld auch zuerst durch seine Zahlung zur Tilgung zu bringen.

2. Unter mehreren gleichzeitig fälligen Schulden geht in allen Arten die höher verzinsliche der geringer verzinslichen vor. Es stützt sich diese Behauptung auf das argumentum e contrario, welches aus der eben erwähnten l. 89. § 2. D. h. t. folgt. Es heißt daselbst:

> Lucius Titius duabus stipulationibus, una quindecim sub usuris maioribus, altera viginti sub usuris levioribus, Seium eadem die obligavit, ita ut viginti prius solverentur: id est Idibus Septembribus. debitor post diem utriusque stipulationis cedentem solvit viginti sex, neque dictum est ab altero, pro qua stipulatione solveretur.

Und nun wird entschieden, daß die früher fällig gewordene Schuld zuerst als getilgt angesehen werden müsse. Es ergiebt sich aus dieser Entscheidung für die vorliegende Frage folgendes: Wäre eben die geringer verzinsliche Schuld nicht früher fällig gewesen, so hätte auf die höher verzinsliche Schuld zuerst abgerechnet werden müssen. Diese Schlußfolgerung ist um so richtiger, als andernfalls die Erwähnung der höheren oder geringeren Verzinsung in l. 89. § 2 vollkommen zwecklos gewesen wäre. — Es ergiebt sich aber aus diesem Fragment weiter, daß die Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes erst nach der auf die frühere Fälligkeit von Bedeutung ist. Die von Einigen[1]) vertretene Ansicht, daß der höhere Zinssatz nicht nur unter gleichzeitig fälligen, sondern unter allen Arten von Forderungen einen Vorzug begründe, muß daher als der l. 89. § 2 offenbar widersprechend zurückgewiesen werden. — Andere[2]) wieder lassen um-

[1]) Z. B. Buchholtz S. 355.

[2]) Sintenis S. 402. und Heimbach S. 378. Anm. 114 halten sich zu dieser ihrer Ansicht nur deswegen für berechtigt, weil in l. 97. der höheren Verzinslichkeit garnicht gedacht ist. Doch selbst wenn diese Meinung nicht dem direkten Ausspruche der l. 8. D. h. t. widerspräche, dürfte der angegebene Grund nicht ausschlaggebend sein. L. 97 legt nur die Grundzüge für die Abrechnung fest; sie ist durchaus nicht erschöpfend und findet vielfach in anderen Quellenstellen ihre Ergänzung.

gekehrt auch die ältere geringer verzinsliche Schuld der jüngeren höher verzinslichen bei der Abrechnung vorgehen. Auch diese Ansicht ist als zuweitgehend mit den Quellen nicht in Einklang zu bringen. Das höhere Alter soll nach l. 8. D. h. t. erst dann den Ausschlag geben, „si nulla causa praegravet" — „si omnia nomina similia sint." Das ist aber schlechterdings nicht der Fall, wenn die eine Schuld höher verzinslich ist als eine andere. Die höher verzinsliche Verbindlichkeit ist ganz unleugbar lästiger als die geringer verzinsliche. Somit muß also die höhere Verzinsung den Vorrang vor dem bloßen Alter der Forderungen haben.[1])

4. Nunmehr entscheidet die Rücksicht auf das Alter der Schuldposten. Es erhellt dies zunächst aus l. 97. D. h. t.:

si nihil eorum interveniat, vetustior contractus ante solvetur.

ebenso auch aus l. 24. D. eod.:

videamus, quem ex reis relevet . . . ., erit ille relevatus, de quo actum est, aut si non appareat, antiquius debitum erit inspiciendum.[2])

Daß diese Bestimmung mehr im Interesse des Gläubigers liegt, als in dem des Schuldners ist ohne weiteres ersichtlich. Man denke nur an den Einfluß der Klagenverjährung. Indeß findet diese Vorschrift darin ihren Grund, daß ja kein gerechtfertigter Anlaß[3]) für den Schuldner mehr vorliegen kann, die eine Schuld einer anderen vorzuziehen; daß also nunmehr das Interesse des Gläubigers den Ausschlag geben darf.[4])

Unter „älterer Schuld" wird man mit der herrschenden Meinung die Schuld „älteren Ursprungs" nicht die früher fällige[5]) zu verstehen haben. Denn die Ausdrücke „vetustior contractus", „antiquius debitum" „antiquior causa" bezeichnen doch offenbar eine früher kontrahierte Verbindlichkeit.[6]) Dabei ist Voraussetzung, daß die mehreren Schulden, unter welchen die Rücksicht auf das Alter für die Abrechnung entscheiden soll, gleichzeitig fällig geworden und jedes anderen Vorzugs vor einander entbehren. Beweis dafür sind die Worte: „in his quae praesenti die debentur, ... si nulla praegravet, id est sie omnia nomina similia fuerint, in antiquiorem causam solutam videri."[7])

---

[1]) Vgl. auch Leyser Vol. VII. pag. 919.

[2]) Vgl. auch l. 5. pr. D. eod.

[3]) Donell. l. 16. c. 12. § 13.: „Turpe est diu debere aliquid et in eo frustratorem videri. Turpius exceptionem temporis quaerere ut creditorem fraudes."

[4]) Vergl. Henrici S. 478. — Weigel S. 26.

[5]) So Buchholtz S. 353. — Hartmann Pistoris l. c. § 23 — Hildebrand S. 23. — Mittag S. 28.

[6]) Sintenis S. 401, Anm. 20. — Steiner S. 229. — Beyer S. 39.

[7]) L. 5. pr. D. h. t. — Vgl. das argumentum e contrario in l. 8. D. h. t.

Ist dies nicht der Fall, so entscheiden die bisher angegebenen Rücksichten.

4. Begründet auch das Alter keinen Vorzug, so gelangt endlich die geleistete Zahlung auf alle vorhandenen Forderungen nach Verhältnis ihrer Höhe (nicht etwa zu gleichen Teilen) zur Abrechnung. Ausgesprochen wird dieser Grundsatz in l. 8. D. h. t.:

Illud non ineleganter scriptum esse Pomponius ait, si par et dierum et contractuum causa sit, ex omnibus summis pro portione videri solutum.

Es ist dies eine Regel, welche zwar für den Gläubiger oder Schuldner von keiner Bedeutung ist. Denn diese haben bei vollkommener Gleichheit aller Schulden kein Interesse an der vollen oder teilweisen Tilgung einer einzelnen. Wohl aber ist dieser Grundsatz von Wichtigkeit für dritte Personen, die bei der Abrechnungsfrage interessiert sind, z. B. Cessionare, Bürgen, Pfandbesteller, Pfandgläubiger, Konkursgläubiger u. a. m. [1])

Diese Bestimmung bildet den naturgemäßen Abschluß der Auslegungsregeln für die Abrechnung einer ohne nähere Bestimmung geleisteten Zahlung auf mehrere Geldschulden.

Schluß.

§ 19. Die Abrechnungsgrundsätze nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat in zweiter Lesung die Abrechnungsgrundsätze folgendermaßen geregelt: [2])

§ 315. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet, und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, deren Tilgung er bei der Leistung bestimmt hat.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede verhältnismäßig getilgt.

§ 316. Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf

---

[1]) Vgl. Henrici S. 478, Anm. 48.

[2]) Die §§ 267, 268 erster Lesung.

die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so ist der Gläubiger berechtigt, die Annahme der Leistung abzulehnen.

1. Der herrschenden gemeinrechtlichen Auffassung folgend, giebt auch der Entwurf dem individualisierten Zahlungsangebot des Schuldners bindende Kraft. Als selbstverständlich ist den Motiven[1]) zufolge vorausgesetzt, daß die Leistung obligationsmäßig sei. Daher ist auch der Gläubiger (nach der zweiten Lesung des Entwurfs) dann nicht verpflichtet zur Annahme einer Zahlung, wenn der Schuldner die Anrechnung auf die Hauptforderung bestimmt, aber Zinsen und Kosten noch rückständig sind. Diese dem gemeinen Recht entsprechende Vorschrift ist an die Stelle der nicht zu billigenden Bestimmung der ersten Lesung[2]) getreten:

> Ist von dem die Leistung bewirkenden Schuldner bei derselben eine andere Abrechnung bestimmt (als auf die Zinsen und Kosten), so ist diese Bestimmung für die Abrechnung maßgebend.

Bei im übrigen obligationsmäßiger Leistung wird ein Widerspruch des Gläubigers als rechtswirksam aus den auch oben schon angeführten Gründen grundsätzlich nicht anerkannt.

2. Eine Bestimmung der zu tilgenden Schuld seitens des Gläubigers kennt der Entwurf überhaupt nicht. Indeß geht aus den Motiven[3]) hervor, daß eine dem Schuldner gegenüber sofort nach Empfang getroffene Bestimmung für diesen bindend sein soll, sofern er „sich dabei beruhigt." Im übrigen wird aber eine Bestimmung des Gläubigers aus inneren Gründen nicht für gerechtfertigt angesehen. Denn der Gläubiger könne doch nicht die Befugnis haben über den animus solvendi des Schuldners nachträglich eine Entscheidung zu treffen. Wenn sich nun aber der animus solvendi desselben auf die Schuld richtet, deren Tilgung der Gläubiger für angemessen erachten wird, der Schuldner also dem Gläubiger in gewissen Grenzen die Entscheidung überläßt, so ist doch nicht abzusehen, warum das Gesetz dem nicht stattgeben sollte. Der Schuldner erleidet keinen Nachteil, wenn der Gläubiger nun die Abrechnung vornimmt, wie es der Billigkeit und der Rücksicht auf das Interesse des Schuldners entspricht. Dem Gläubiger kann es dabei aber von großem Vorteil sein, den Eintritt der in § 315 Abs. 2 genannten Regeln durch seine Bestimmungen ausschließen zu dürfen. Darum kann diese Abweichung vom gemeinen Recht als begründet nicht anerkannt werden.

---

[1]) Bd. II, S. 87.
[2]) § 286 a. E.
[3]) Bd. II S. 88.

3. Hinsichtlich der Abrechnungsvorschriften in Ermangelung jeder Bestimmung der zu tilgenden Geldschuld folgt der Entwurf den Grundzügen des römischen Rechts. Nur hat die zweite Lesung eine bemerkenswerte Neuerung gebracht in der Vorschrift, daß unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, getilgt sein solle.[1]) Während also das römische Recht das Interesse des Schuldners für die Abrechnung entscheidend sein läßt, gelangt im Entwurf nach Vorgang des preußischen allgemeinen Landrechts auch der Vorteil des Gläubigers mehr zur Geltung, sodaß also der modernen Rechtsanschauung entsprechend das Interesse beider Teile in annähernd gleicher Weise bei der Abrechnung Berücksichtigung findet.

---

[1]) Vgl. Pr. A. L. R. I. 16. § 155.

Deutsche Verl.- u. Buchdruckerei-A.-G., Berlin SW 46. 41555

Jung, Walther

Abrechnung einer Zahlung des Schuldners auf mehrere Geldschulden nach gemeinem Rechte

1894